

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

3 X

Didier,  
Richard

Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01

Nr.: 886

1HR(RSHA) 197/66



Günther Nickel  
Berlin SO 36

P d 17

1007

	Jahrgang	vom	
		bis	

Abgelichtet für

1Js4-64 RSHA

1Js7-65 RSHA

III D II

1Js14-65 RSHA

1Js15-65 RSHA

1Js16-65 RSHA

1Js17-65 RSHA

1Js18-65 RSHA

Beiakker:

SpA. Deder A4 München

geb. gem. v. 30/9.64

21/10.64



(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,  
U.S. Mission Berlin  
APO 742, U.S. Forces

Date: ~~12. Juni 1963~~

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **D i d i e r , Richard**  
Place of birth:  
Date of birth: **29.10.03 München**  
Occupation:  
Present address:  
Other information:

**URGENT**  
**1188318**

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

( Telephone No. )

( Signature )

( This space will be filled in by the Berlin Document Center )

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWZ	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	___	10. EWZ	___	___	16.	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

SS-Hauptsturmführer. War Angehöriger von IV A 6 b.

Bitte Beifügung der Schecks aller bisherig en Anfragen

- 1) Tel. Brief: Richard D., POB, WC 2  
(1942) W 6-7 (Wraungeln 6-7)
- 2) Unterl. ausgewertet
- 3) Fotokop. angefordert

*Be. 2076.*

1203

*[Handwritten signature]*

## Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWZ - Rueckwandererzentrale (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Name: *Widder* *Rufart*  
Poliz. Sekr. Beruf: Geborene: Verehelichte: *M.*

Geb. Datum: *29.10.03* Geb.-Ort:

Nr.: **5024250** Aufn.: *1. 5. 37*

Aufnahme beantragt am: *29.9.37*

Wiederaufn. beantragt am: ..... genehm.:

Austritt: .....

Geldsch: .....

Ausfluß: .....

Aufgehoben: .....

Gestrichen wegen: .....

.....

.....

.....

Zurückgenommen: .....

.....

.....

.....

Ab- 7 zur Wehrmacht:

Zugung von .....

Gestorben: .....

Bemerkungen: .....

Wohnung: *Lindwurm-75*  
Ortsgr.: *München* Gau: *Min. Obb.*

Monatsmeldg. Gau: *Min. Obb.* Nr. *1738* Bl. *10*

Lt. N.L./ ..... vom .....

Wohnung: *H. Grünwald Salzbrunnstr. 22*

Ortsgr.: *Berlin* Gau: *Berlin*

Monatsmeldg. Gau: *Braunes Haus* Nr. *339/4* Bl. *2*

Lt. N.L./ ..... vom .....

Wohnung: *H. Grünwald Salzbrunnstr. 22*

Ortsgr.: *Braunes Haus* Gau: *R. L.*

.....

Monatsmeldg. Gau: ..... Nr. ..... Bl. ....

Lt. N.L./ ..... vom .....

Wohnung: .....

Ortsgr.: ..... Gau: .....

Monatsmeldg. Gau: *Berlin* Nr. *ab.* Bl. ....

Lt. N.L./ ..... vom .....

Wohnung: .....

Ortsgr.: ..... Gau: *Berlin*

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'amtl.	Eintritt in die <del>SS</del> : 5.2.37		290165	Dienststellung	von	bis	h'amtl.
U'Stuf.	9.11.38	F. i. d. Reichsicherh. Amt	9.11.38			Eintritt in die Partei: 1.5.37		3710769 29.10.03				
						Richard Didier						
						Größe: 172		Geburtsort: München				
						Anschrift und Telephon:						
						<del>SS</del> -Z. A.		Julleuchter <input checked="" type="checkbox"/>				
						Winkelträger		SA-Sportabzeichen <i>br.</i>				
						Coburger Abzeichen		Olympia				
						Blutorden		Reitersportabzeichen				
						Gold. HJ-Abzeichen		Fahrabzeichen				
						Gold. Parteiabzeichen		Reichssportabzeichen				
						Gauehrenden		D. L. R. G.				
						Totenkopfring		<del>SS</del> -Leistungsabzeichen				
						Ehrendegen						

<del>SS</del> - und Zivilstrafen:	Familienstand: <i>vh</i>		Beruf:		jetzt <i>Pol. Inspektor</i>		Parteitätigkeit:
	10.9.30		erlernt				
	Ehefrau: Mathilde Branal		Arbeitgeber:				
	Mädchenname		26.07 München				
	Geburtstag und -ort		Volksschule * 5		Höhere Schule 6		
	Parteiessenin:		Fach- od. Gew.-Schule		Technikum		
Tätigkeit in Partei:		Handelsschule		Hochschule			
Religion: <i>(Kath.) gckgl.</i>		Fachrichtung:				Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):	
K. A. 15.7.37		Sprachen:					
Kinder: m. w.		Führerscheine:					
1. 4. 1. 4.							
2. 5. 2. 5.						Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:	
3. 6. 3. 6.							
		Ahnennachweis:		Lebensborn:			

43750

Der Reichsführer-  
Der Chef des ~~W~~-Personalhauptamtes  
Abt. I A 2, Schu/Sch.

Berlin, den 8. September 1941

Betr.: ~~W~~-Hauptsturmführer Richard D i d d i e r , ~~W~~-Nr. 290 165.  
Bezug: Dortg. Schreiben vom 26.8.1941, I A 5 Az. 3 452.

An das  
SD-Hauptamt

Das ~~W~~-Personalhauptamt bittet um Mitteilung, wann und von wem der  
Obengenannte zum ~~W~~-Untersturmführer befördert wurde.  
Um Herreichung der Personalunterlagen wird gebeten.

Der Chef des ~~W~~-Personalhauptamtes

~~W~~-Gruppenführer  
und  
Generalleutnant der Waffen-~~W~~

*Beleg.*

*467*

(11 b) z.Z. Prag, den 9. Oktober 1944  
Heinrichsgasse 17.

An  
das *W*-Personalamt, Amt I

Berlin - Charlottenburg 4  
=====

Wilmersdorfer Straße 98/99.

Ich bitte um nochmalige Übersendung eines Personal-Frage-  
bogen-Formulars, da das übersandte leider verschmutzt wurde.  
Für Unkosten lege ich 1,-- RM bei.

Heil Hitler !

*W*-Hauptsturmführer und Pol.Ob.Insp.  
beim Reichssicherheitshauptamt  
Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Str.8

*Brief vom 16. 10. 44. HE 2 für.*

*1- K... für W H H*

*antun... Hg*

8208

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

Berlin, den

I A 5

Az: 3 452

An den  
Reichsführer-  
/Personalhauptamt  
B e r l i n .

Betr.: /-Hauptsturmführer Richard D i e d i e r, /-Nr. 290 165

Ich habe den Obengenannten - gemäss Erlass d. ChdSipo  
u. d. SD - I A 1 a Nr. 79/41 v. 1.7.1941 - mit Wirkung  
vom 1.9.1941 vom /-Untersturmführer zum  
/- Hauptsturmführer befördert.

Um Übersendung der Beförderungsurkunde wird gebeten.

~~Anliegend~~ ~~Beförderungsurkunde~~

gez. M e y d r i c h

/-Gruppenführer.

F. d. R.

/-Obersturmführer

Pd 17

1AR(RSHA) 197/66

V.

- ✓ 1) Als AR-Sache eintragen
- ✓ 2) Kartei verl. 12.9.66 Sk.
- ✓ 3) Sprechkammerarten betr.

Richard Dieder, geb. 29.10.1903 in München  
beim Amtsgericht München, Registratur "S", erfahren.

4) 1.10.66

W:

9.9.66

9ff 3. SEP. 1966 Le  
flur 3) 370c + ab

Amtsgericht München, Abt. 4  
- Registratur S -  
München, Mariahilfplatz 17a  
Telefon 5597 611



München, den 27.9.66

An die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin  
Berlin, Turmstr.91

Betr. 1 AR (RSHA) 197/66 D i d e r Richard 29.10.03  
Ihre Anforderung vom 9.9.66

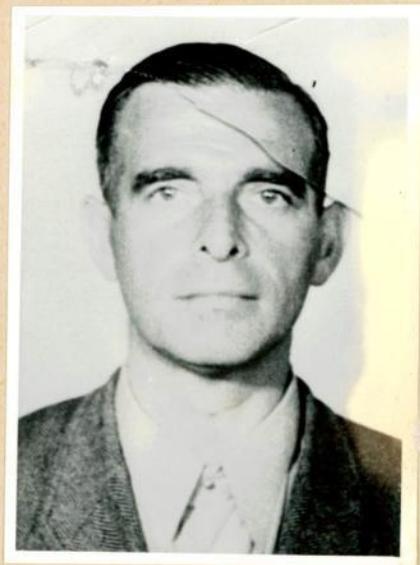
Anbei werden die gewünschten Spruchkammerunterlagen für den  
Obengenannten übersandt. Um Rückleitung nach Erledigung wird  
gebeten.

Amtsgericht München, Abt. 4

- Registratur S -  
Mariahilfplatz 17a

(Truchsess, Just. Ang.)

*Truchsess*



1 AR (RSHA) 197/66

V.

*Bitte beachten*

- 1.) Bitte aus den beiliegenden Spruchkammerunterlagen  
betr. Didier, Richard,  
Abbildungen (Xerox je 5 x)  
von Bl. 1 mit Rücks.  
19/20, 29, 34, 53 mit Rücks., 55 mit Rücks.,  
63 mit Rücks., 67-68 Rücks., 74-77 Rücks.  
und Bl. 86, 97

zu fertigen.

- 2.) 1 Satz Abbildungen als Geld mit  
bis spätestens 5.10.66 WV (Verwendung der Akten zur  
Vernehmung am 11. und 12.10.66 in München)

- 3.) Je 1 Satz Abbildungen  
a) zum Orig. - PH  
b) zum PH 4 17s 4/64  
c) " " 17s 18/65  
d) " " 17s 13/65

- 4.) Spruchkammerakten alsdann wieder trennen  
5.) Dies zum Orig. PH Didier

zu 1) gete.

1 Bd. 21/10.66

30/9/66

Uffel

3011	Einlieferungsort	Einlieferungstag	Buchstabe
Lfd. Nr.			

# Meldebogen

auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.

Deutlich und lesbar ausfüllen (Druckbuchstaben)! Dickumrahmtes nicht ausfüllen! Jede Frage ist zu beantworten!

Zuname Didier Vornamen Richard Beruf Polizeibeamteter  
 Wohnort München Straße Stillerstraße  
 Geburtsdatum 29.10.1905 Geburtsort München Familienstand ledig/verheiratet/verwitwet/geschieden  
 Wohnorte seit 1933:  
 a) München, Lindnerstr. 55 von 1930 bis 1.9.38  
 b) Berlin-Grünau, Stillerstraße von 1.9.38 bis 1.1.41 Ausreise  
 c) Lang E. Lehnstraße 2 von 1.1.41 bis 1.1.41

1.	Waren Sie jemals Angehöriger, Anwärter, Mitglied, förderndes Mitglied der:	Ja oder Nein	Höchster Mitgliedsbeitrag monatlich RM	von bis		Mitglieds-Nr.	höchster Rang od. höchstes bekleidetes Amt od. Tätigkeit, auch vertretungsweise od. ehrenhalber		Klasse oder Teil B
				von	bis		Bezeichnung	von bis	
a	NSDAP.	Ja	3,-	1930	1945		Mitglied	-	B
b	Allg. SS	Ja	50	1933	1945		Staffelmann	-	B
c	Waffen-SS	Nein							
d	Gestapo	Ja		1933	1945		Polizeibeamteter	1904	B
e	SD (Sicherheitsdienst)* der SS	Nein							
f	Geheime Feldpolizei	Nein							
g	SA.	Nein							
h	NSKK. (NS.-Kraftfahr-Korps)	Nein							
i	NSFK. (NS.-Flieger-Korps)	Nein							
k	NSF. (NS.-Frauenshaft)	Nein							
l	NSDSTB. (NS.-Studentenbund)	Nein							
m	NSDoB. (NS.-Dozentenbund)	Nein							
n	HJ.	Nein							
o	BdM.	Nein							

\* Hier ist auch nebenamtliche Mitarbeit, z. B. Vertrauensmann, aufzuführen.

2.	Gehörten Sie außer Ziffer 1. einer Naziorganisation gemäß Anhang zum Gesetz an?*	Bezeichnung	von bis		höchster Rang oder höchstes bekleidetes Amt od. Tätigkeit, auch vertretungsweise od. ehrenh.	von bis	
			von	bis		Bezeichnung	von bis
a	Ja	SA	1934	1945	Mitglied	-	-
b							
c							
d							
e							
f							
g							

\* Es ist jedem freigestellt, hier auch die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen nachzuweisen.

3. Waren Sie Träger von Parteiauszeichnungen (Parteiorden), Empfänger von Ehrensold oder sonstiger Parteibegünstigungen? Ja  
 Welcher? SA-Sportabzeichen

4. Hatten Sie irgendwann Vorteile durch Ihre Mitgliedschaft bei einer Naziorganisation (z. B. durch Zuschüsse durch Sonderzuteilungen der Wirtschaftsgruppe, Beförderungen, UK-Stellung u. ä.)? Nein  
 Welche? Nein

5. Machten Sie jemals finanzielle Zuwendungen an die NSDAP. oder eine sonstige Naziorg.? Nein  
 an welche Nein in welchen Jahren: Nein insgesamt RM: Nein

**QUITTUNG**

Bei der Lebensmittelkartenausgabe vorzuzeigen!

Herr Frau Frl. Didier Richard geb. am 29.10.1905  
 wohnhaft in München Stiller Straße 20 hat heute auf unterzeichneter  
 Dienststelle seinen Meldebogen abgegeben.  
Mausburg/Obb. Datum

Stempel und Unterschrift der Dienststelle

6. Zugehörigkeit zur Wehrmacht, Polizeiformationen. RAD, OT, Transportgruppe Speer u. ä.

	Genauere Bezeichnung der Formation	höchster erreichter Rang	ab wann
a	Entfällt	-	-
b			
c Waren Sie NS-Führungsoffizier (auch wenn nicht bestätigt)? <i>Nein</i> von - bis -			
d Waren Sie Generalstabsoffizier? <i>Nein</i> Rang - von - bis -			

Klasse oder Teil B

7.	In welchen Organisationen (Wirtschaft, Wohlfahrt) bekleideten Sie ein Haupt-, Neben- oder Ehrenamt?			höchster Rang o. höchstes bekleidetes Amt o. Tätigkeit, auch vertretungsw. o. ehrenh.		
	Bezeichnung	von	bis	Bezeichnung	von	bis
a	Entfällt	-	-	-	-	-
b						
c						
d						
e						
f						

8. Angaben über Ihre Hauptföigkeit, Einkommen und Vermögen seit 1932

Ziff.	Jahr	Waren Sie selbstständig o. Arbeitnehmer	Falls selbstständig, Zahl der Beschäftigten	Stellung o. Dienstbezeichnung als Arbeiter, Handwerker, Angestellter, Beamter, Vorstand, Gesellschafter, Aufsichtsrat, Unternehmer, freier Beruf etc.	Firma des Arbeitgebers oder eigene Firma bzw. Berufsbez. mit Anschrift	Steuerpflicht. Ges.-Einkom. d. Betroffenen RM	Steuerpflicht. Vermögen d. Betroffenen RM
a	1932	Arbeitnehmer	-	Kanzleiasistent	Polizeipräs. München	ca. 2400.-	Kein
b	1934	Arbeitnehmer	-	Polizeisekretär	Bay. Polit. Polizei München	ca. 3200.-	Kein
c	1938	Arbeitnehmer	-	Polizeispektor	Hauptamt Sicherheit	ca. 4100.-	Kein
d	1943	Arbeitnehmer	-	Polizeiberufsinsp.	Hauptpolizei	ca. 5300.-	Kein
e	1945	Arbeitnehmer	-	Polizeiberufsinsp.	Berlin	ca. 1800.-	Kein

9. Haben Sie Unternehmen oder Betriebe betreut oder kontrolliert? *Nein*  
Welche? -

10. Wurden Ihnen von Staat, Partei, Wirtschaft o. ä. Organisationen bisher nicht aufgeführte Titel, Dienststränge oder -bezeichnungen verliehen? *Ja*  
Welche? *St.-Hauptsturmführer durch Rangangleichung vgl. Ziff. 1d*

11. Lläuft oder lief für Sie bereits ein Prüfungsverfahren? *Nein* Akt-Zeich? -  
Wo? - Mit welchem Ergebnis? -

12. Ist Ihre Beschäftigung von der Militärregierung schriftlich genehmigt? *Nein*  
Vorläufig? - Endgültig? - Ist Ihre Beschäftigung von der Militärregierung abgelehnt? *Nein*  
Durch welche örtliche Militärregierung und wann wurde Ihre Beschäftigung genehmigt oder abgelehnt? *Entfällt*

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der von mir gemachten Angaben. Falsche oder irreführende oder unvollständige Angaben werden gemäß Art. 65 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

13. In welche Gruppe des Gesetzes gliedern Sie sich ein? *Bewährungsgruppe (ich habe mich weder als Aktivist noch propagandistisch betätigt und habe Verbrechen verbrochen, die Handlungen begangen.)*  
Falls Sie glauben, daß das Gesetz nicht auf Sie Anwendung findet, geben Sie Gründe an: *weder als Aktivist noch propagandistisch betätigt und habe Verbrechen verbrochen, die Handlungen begangen.*

14. Bemerkungen: *Bin seit 1922 Polizeibeamter und wurde 1935 ohne mein Zutun zur Polit. Polizei versetzt. Seit 13.7.45 bin ich interniert.*  
*8. Sept. 1946* Unterschrift: *Kidier Richard*  
Datum Name Vorname

I

I

Richard D i d i e r

Moosburg, den 21.9.47

Moosburg - Int.-Lager  
Bar. 16/1 -Lg.-Nr. 14 295

Arch Nr 3011/45

An die  
Spruchkammer des Intern.-Lagers  
M o o s b u r g / O b b .

Anliegend übersende ich

- 7 eidesstattliche Erklärungen (Anl. 1-7)
- 1 Bestätigung des Pol.-Präsidiums München (Anl. 8)
- 1 Auszug einer eidesstattl. Erklg. des ehem. Pol-Ob. Ins.  
F r i e d (Anl. 9)
- 1 Abschrift einer eidesstattl. Erklg. des ehem. Reg.-  
Dir. S c h r a e p e l (Anl. 10) und
- 2 Arbeitsbescheinigungen (Anl. 11 u. 12)

Selbst gebe ich folgende eidesstattliche Erklärung ab:

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Richard D i d i e r , geb. 29.10.03 in München , Sohn des Pol.-Oberinsp. -Eheleute Jakob und Emilie Didier , in München, wohnhaft München 42, Stürzerstr. 20, seit 13.7.45 in Internierungshaft (seit 27.7.45 Lager Garmisch und seit 30.8.46 Lager Moosburg) erkläre folgendes an Eidesstatt:

Ich bin nach Abschluss einer 6-klassigen Mittelschule am 1. Nov. 1922 als Staatsdienst-Anwärter in das Polizei-Präsidium München eingetreten, wurde am 1.11.1925 zum Hilfs-Assistenten und am 1.11.1928 zum Kanzlei-Assistenten ernannt. Im Frühjahr 1932 legte ich mit Erfolg die Prüfung für den gehobenen mittleren Polizeidienst ab. Ich war immer im Verwaltungsdienst (Einwohnermeldeamt und Verkehrsreferat) beschäftigt.

Im Frühjahr 1933 wurde ich ohne mein Zutun und obwohl ich der Partei oder deren Gliederungen nicht angehörte, zum Politischen Referat des Polizeipräsidiums München versetzt. Durch Lostrennung dieses Referats vom Polizeipräsidium, München und Bildung der "Bayer. Politischen Polizei" bzw. der späteren "Staatspolizeistelle München" wurde ich automatisch zu dieser Behörde übernommen (s. Bestg. des Pol.-Präsidiums München v. 26.6.47 - Anlage 8 sowie Anlage 6 und 7 und eidesstattliche

Erklärung des Pol.-Ob.-Insp. Fried v.l.8.47 - Anl. 9, Ziff. IIa)

Auf Grund der 1932 abgelegten Polizei-Verwaltungs-Prüfung wurde ich am 1.7.34 zum Polizei-Sekretär befördert. Auf Drängen meines damaligen Dienststellenleiters trat ich ab 1.5.37 der NSDAP bei (s. Erklg. Fried - Anl. 9, Ziff. II d). Innerhalb der Partei war ich immer nur einfaches Mitglied und habe nie ein Amt bekleidet; eine Ortsgruppenversammlung habe ich nie besucht.

Bei den Bestrebungen die gesamte Polizei, insbesondere die Politische Polizei, in dem neu zu errichtenden Staats-Schutzkorps zu erfassen, wurde ich am 31.7.37 in die bei der Staatspolizei-Leitstelle München errichtete "SS-Dienststelle" als SS-Starfelmann übernommen. Bei dieser Dienststelle handelt es sich nicht um eine Einheit der Allgemeinen SS. Ich war nie Mitglied der Allgem. SS und habe demzufolge auch keinem SS-Sturm angehört und nie in der SS Dienst gemacht. In diesem Zusammenhang darf ich einen mir im Meldebogen unterlaufenen Fehler bei Ziff. 1 b, wonach ich der Allgem. SS angehört hätte, richtig stellen. (Anl. 10 - Abs. B Ziff 2 u. Abs. C)

Am 1.12.37 wurde ich an das Geheime Staatspolizeiamt Berlin, dem späteren Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes, versetzt und zum Pol.-Inspektor befördert. Ich war auch dort, wie in München, lediglich mit Verwaltungsarbeiten beschäftigt und hatte mit Vernehmungen nie etwas zu tun; selbstständige Entscheidungen standen mir nicht zu. Über Vorgänge in Konzentrationslagern ist mir nie etwas bekannt geworden. Ich habe an keinerlei Aktionen oder Einsätzen teilgenommen und war auch an Ausschreitungen gegen Juden, insbesondere an den Judenprogromen im November 1938 nicht beteiligt. Ich erkläre offen und ehrlich, dass diese Vorgänge, von denen ich erst nach Ausführung derselben erfahren habe, in mir grosses Missfallen erregt haben.

Auf Grund des im Jahre 1937 ergangenen Rangangleichungsgesetzes wurde ich entsprechend meinem Beamtenrang im November 1938 zum Untersturmführer und nach Beförderung zum Polizei-Ob.-Insp. im Oktober 1941 zum SS-Hauptsturmführer ernannt. Hinsichtlich der SS-Rangangleichung darf ich auf die eingehenden Ausführungen S c h r a e p e l s (Anl. 10 - Abs. C, E u. F) hinweisen.

Im November 1943 hat meine Dienststelle infolge der zahlreichen Fliegerangriffe auf Berlin ein Ausweichquartier in Prag bezogen, wo sie bis zur Auflösung am 1.5.1945 verblieb. Nach Rückkehr in meine Heimat habe ich mich freiwillig bei der amerikanischen Militärregierung gemeldet.

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich auf Grund meiner menschlichen Einstellung, die jedermann, der mich kennt, bezeugen kann, niemals jemand Unrecht zugefügt habe, sondern vielmehr geholfen habe, wo es möglich war; Dies ist mir heute eine grosse Beruhigung. Ich habe es nie gutgeheissen, Menschen aus anderen, als aus rein kriminellen Gründen zu verfolgen. Die Versetzung zur Geheimen Staatspolizei war für mich ein unerfreuliches Ereignis, das übrigens nur den Eintritt in die Partei und den SS-Rang zur Folge hatte. Ich hatte mich früher nie um Politik gekümmert und wollte auch weiterhin nichts damit zu tun haben. Aus diesem Grunde habe ich wiederholt versucht, von der Politischen Polizei weg wieder in den allgemeinen Polizeidienst zu gelangen. Das ist mir aber nicht gelungen. Wegen diesbezüglicher Rückversetzungsgesuche wurde ich sogar einmal gerügt (s. Anl. 1 bis 5 und Ausführungen Fried Ziff. II c).

Seit Beginn meiner Internierung stehe ich ununterbrochen in Arbeit, was ich durch beiliegende Bescheinigungen belegen kann (Anlage 11 und 12).

Am Schlusse meiner Ausführungen sei erwähnt, dass ich durch den Krieg infolge totalen Bombenschadens mein ganzes Hab und Gut verloren habe und ich mit meiner Frau vor dem Nichts stehe. Meine Frau war nicht Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen und fällt nicht unter das Säuberungsgesetz.

*Richard Didier*

(Richard Didier)

Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Polizeipräsidium

Ettstraße 2, Fernruf 360841

Nebenstelle ... 8514.

(Bitte nicht durchwählen)

Geschäftszeichen: P

Betrifft:

B e s t ä t i g u n g

Bezug:

Postanschrift:

Polizeipräsidium München

München 6 (Brieffach)

Am 26. Juni 1947.

*Aul. S.*  
29

Zur Vorlage bei der Lagerspruchkammer wird bestätigt, daß Herr Richard D i d i e r, geb. 29.10.1903 in München, am 1.11.1922 beim Polizeipräsidium München als Anwärter eingestellt, am 1.11.1925 zum Hilfsassistenten und am 1.11.1928 zum Kanzlei-Assistenten befördert wurde.

Die Prüfung für den gehobenen mittleren Polizeidienst legte er 1932 mit der Note II 20/24 = III ab.

Am 1.9.1933 wurde Didier zur Bayer. Politischen Polizei - später Geheime Staatspolizei - übernommen.

Während der Zugehörigkeit zum Polizeipräsidium war Kanzlei-Assistent Didier in der Kanzlei und im Polizeiverwaltungsdienst beschäftigt.



I. A.

*[Handwritten signature]*

(GRAEDLER) Verw. Amtmann.

Didier Richard

geb. 29.10.03 München

Dachau, den 6. November 47

seit 23.10.47 Lager Dachau,  
Lager-Nr. 1537, Bar. 135/IV

vorher Lager Moosburg  
Lager-Nr. 14295

3011/45

An die

Spruchkammer des Int.-Lagers Moosburg

z.Hd. des Herrn öff. Klägers K u r z

in Moosburg.

Alleg. SS von 37-45  
"Münchener"  
B.d.A. R.

Betreff: Liste der zur Gestapo versetzten  
Berufspolizeibeamten

Ich beziehe mich auf die von dem Moosburger Vertrauensmann der im Lager Moosburg internierten Berufspolizeibeamten Fritz R a u c h vor etwa 6 Wochen dem Herrn öff. Kläger Kurz vorgelegte Liste derjenigen Berufspolizeibeamten, welche zur Gestapo versetzt oder kommandiert wurden. Ich selbst gehöre dieser Gruppe an. Zum Nachweis dafür, dass ich 1933 ohne mein Zutun zur Politischen Polizei versetzt wurde, habe ich das Polizeipräsidium München - Personalreferat - vor etwa 3 Wochen um Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung gebeten.

Da diese Bescheinigung mir bis heute nicht zugegangen ist, gebe ich ersatzweise die nachstehende eidesstattliche Erklärung ab:

"Ich war von 1922 ab Berufsbeamter im Polizeipräsidium in München und wurde 1933 aus dem Verkehrsreferat der Polizeipräsidiums in dessen Politisches Referat ( der späteren Bayerischen Politischen Polizei und Geheimen Staatspolizei ) ohne mein Zutun versetzt.

Ich versichere die Richtigkeit dieser Angaben an Eidesstatt. Mit ist bekannt, dass die wissentlich unwahre eidesstattliche Versicherung mit Gefängnis bestraft wird."

Zur Glaubhaftmachung füge ich ausserdem beglaubigte Abschrift einer eidesstattlichen Erklärung meines Berufskameraden Franz S i e g l bei. Die oben erwähnte Bescheinigung des Polizeipräsidiums München werde ich nachreichen, sobald ich dazu in der Lage bin.

Die von Fritz R a u c h geführte Liste wurde aufgestellt und vorgelegt in der Ueberzeugung, dass die Bestimmung des SMDS - Befehls, wonach zur Gestapo Dienstverpflichtete nicht unter das Nürnberger Urteil fallen, sinngemäss auf die unfreiwillig zur Gestapo versetzten oder kommandierten Berufspolizeibeamten Anwendung finden muss.

Richard Didier

( Richard D i d i e r )

ehem. Polizeioberinsp. des RSHA.

13 b) D a c h a u - 2 -

Schließfach 58, Bar. 135



Dieser Sachverhalt rechtfertigt nach Art. 33/3 des Gesetzes die Klage.

Die örtliche Zuständigkeit der Spruchkammer ist nach Art. 29 des Gesetzes begründet.

Ich beantrage die Anordnung ~~der mündlichen Verhandlung~~ / des schriftlichen Verfahrens.

### Beweismittel:

1. Urkunden: Meldebogen **eigene Angaben**

2. Zeugen: -----

3. Sachverständige: =====

4. weitere Beweismittel: Meldebogen, Auskunft des Documenten Center Berlin, Auszug aus den MID-Akten, amtliche Auskünfte der Polizei und Entlastungsmaterial

F.d.R.:

---

Fortsetzung Begründung:

=====

Lagerspruchkammer-Abteilung für Vorsitzende - oder schriftlich keine Einwendung erhebt. Interniert seit 13.7.1945.  
Der Streitwert wird auf RM 5.500.-- festgesetzt.

55

Dachau, 12. Mai 1948.

An

die Lagerspruchkammer

Dachau - Moosburg.

Betr. Akt. Zch. 3011 - Sp. Br. 7452.

Unter Bezugnahme auf die bei meinen Akten befindliche Rechtfertigungsschrift des Rechtsanwalts Dr. Greifenstein vom 30.4.48 erkläre ich zu der mir am 12.5.48 zugestellten Klageschrift vom 11.5.48 selbst noch folgendes:

Meines Erachtens war ich nie Mitglied bzw. Anwärter der Allg. SS. Durch meine Meldung zur SS der Stapo München, die wie der Eintritt in die Partei unter Druck erfolgte, war eine Anwartschaft auf die Allg. SS nicht begründet. Die Übernahme in diese Formation erfolgte nicht, um später einmal der Allg. SS anzugehören, sondern ist im Zuge der beabsichtigten Verschmelzung von SS und Polizei und des Dienststrangangleichungsgesetzes geschehen. Daß ich mit der Allg. SS nichts zu tun hatte, geht daraus hervor, daß ich keiner Standarte oder Sturm angehörte, an keinen Appellen teilnahm, wie überhaupt keinen Dienst in der SS machte.

Nach der Gesetzesanlage gehören alle Angehörigen der Gestapo in die Klasse 1 und zwar wohl nur deshalb, weil vermutet wird, daß sie sich Handlungen der im Art. 5 des Gesetzes vom 5.3.46 aufgeführten Art haben zu Schulden kommen lassen. Diese Vermutungen werden durch mein Entlastungsmaterial widerlegt. Ich habe meine Berufswahl im Weimarer Staat mehr als 10 Jahre vor der Machtübernahme der NSDAP getroffen, habe meinen Beruf auch nach 1933 nur so ausgeübt, wie ich es als gerecht denkender Mensch vor meinem Gewissen verantworten konnte. Ich habe mich auch ferngehalten von allem politischen Schmutz und jeder gehässigen Handlung und bei der Erfüllung der mir zugewiesenen Berufsaufgaben nie das Bewußtsein gehabt, etwas Unrechtes getan zu haben oder einer Gewalt-herrschaft Vorschub zu leisten oder ggr sie außerordentlich oder auch nur wesentlich zu unterstützen. Ich kann mich deshalb auch nicht als Hauptschuldiger oder Belasteter verantwortlich fühlen. (Hinsichtl. Verhältnis der Berufspolizeibeamten wird auf beil. Auszug aus dem Plädoyer im Nürnberger Prozeß für Gestapo von Rechtsanwalt Dr. Merkel hingewiesen).

wenden!

nicht unerwähnt möchte ich lassen, daß ich Anfang 1945 die  
Enthaffung des Ehepaars Schicke-Strink in Prag aus politischer  
Haft durch meine Fürsprache erreicht habe, obwohl mir der zu-  
ständige Sachbearbeiter der Stapo Prag die Gefährlichkeit meiner  
Intervention vor Augen hielt (siehe beil.eidesstattliche Erkl.  
meiner Ehefrau Mathilde Didier). Die Eheleute waren, soviel mir  
erinnerlich wegen Verstoß gegen die Wirtschaftsbestimmungen  
festgenommen. Dies hat mit meinem Dienst nichts zu tun, soll aber  
meine Grundhaltung illustrieren, die in den in meinem Entlastungs-  
material enthaltenen eidesstattlichen Erklärungen erhärtet wird.

Im Hinblick auf vorstehende Ausführungen sowie den Umstand,  
daß ich durch totalen Bombenschaden mein ganzes Hab und Gut ver-  
loren habe und mit meiner Frau vor dem Nichts stehe, nicht zu-  
letzt aber unter Berücksichtigung der nahezu 3-jährigen Haft,  
unter der ich seelisch schwer gelitten habe und während welcher  
ich von Anfang bis zuletzt tagtäglich körperlich arbeitete (siehe  
Anl.11 und 12 meines Entl.Materials und beil.Bestätigg.v.23.4.48),  
bitte ich um ein mildes Urteil.

*Richard Didier*  
Richard D i d i e r

*3 Anlagen.*

Aktenzeichen: 3011. - Sp. Br. 7452

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erläßt die Lager Spruchkammer Dachau bestehend aus

- 1. Herrn Ludwig B s c h e i d als Vorsitzender
2. Herrn Johann P a i n h o f e r als Beisitzer
3. Herrn August F e l l n e r als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als öffentlicher Kläger
7. als Protokollführer

gegen D i d i e r Richard, geboren am 29.10.1903 in München, Beruf Polizeinspektor, verheiratet, zuletzt wohnhaft in München 42, Stürzerstrasse 20, derzeit Internierter im Int. und Arbeitslager Dachau, politisch interniert seit 13.7.1945

auf Grund der mündlichen Verhandlung - im schriftlichen Verfahren - folgenden

Spruch:

- 1. Der Betroffene ist: Gruppe III ( M i n d e r b e l a s t e t e r )
Es werden ihm folgende Sühnemaßnahmen auferlegt:
2. Es wird ihm eine Bewährungsfrist von 1 Jahr gesetzt, beginnend mit der Rechtskraft.
3. Es ist ihm während der Dauer der Bewährungsfrist untersagt:
a) in einem Unternehmen als Inhaber, Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer tätig zu sein, oder ein Unternehmen zu beaufsichtigen oder zu kontrollieren, ein Unternehmen oder eine Beteiligung daran ganz oder teilweise zu erwerben;
b) in nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu sein;
c) als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunkkommentator tätig zu sein.
4. Ein einmaliger Sonderbeitrag in Höhe von RM 2:000.-- zum Wiedergutmachungsfond wird angeordnet. Für den Fall der Nichtzahlung ist der Betrag in der Weise abzugelten, dass an die Stelle von RM 20.-- je ein Tag Arbeitsleistung tritt.

- 5. Der Streitwert wird festgesetzt auf RM 5.500.--
- 6. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Beisitzer:

*[Handwritten signature]*



Der Vorsitzende:

*[Handwritten signature]*

Begründung:

Der Betroffene war laut eigenen Angaben im Meldebogen (Anlage Nr.1) ergänzt durch das Ergebnis der amtlichen Ermittlungen:

Mitglied der NSDAP	von 1937 - 1945
Mitglied der Allgem.-SS	von 1937 - 1945
Hauptsturmführer	von 1941 - 1945
Mitglied der Gestapo	von 1933 - 1945

und 10 des Bef.Ges.

Di d i e r ist somit vermutlich belastet nach Art.6<sup>7</sup> in Verbindung mit der Anlage zum Gesetz als

Allgem.-SS/Hauptsturmführer	Teil A - B - I - 2
Gestapo Mitglied	Teil A - B - I - 1

wegen seiner Mitgliedschaft zur NSDAP fällt der Betroffene unter Teil B des Ges.

Diese Belastung kann widerlegt werden.

Der Betroffene war von 1922 bis 1933 im Polizeipräsidium München tätig, ab 1928 als Kanzleiassistent. 1932 bestand der Betroffene die Prüfung für den mittleren gehobenen Polizeidienst. 1933 kam der Betroffene in das politische Referat, das später in der bayerischen politischen Polizei aufging und diese später wieder von der Gestapo übernommen wurde. Der Betroffene war während seiner Zugehörigkeit zur bay.pol. Polizei und Gestapo ausschliesslich mit Verwaltungsaufgaben betraut und nicht in der Executive eingesetzt, was auch sein letzter Dienst-rang als Polizeioberinspektor, welchen er ab 1941 inne hatte, bestätigt. In dieser Tätigkeit war der Betroffene jedoch nicht im Sinne des Art.5/7 aktiv für die Gestapo tätig. Der Betroffene wurde 1937 Mitglied der SS und wurde durch Rangangleichung 1941 zum Hauptsturmführer ernannt. Eine Betätigung für die SS liegt jedoch nicht vor. In der NSDAP war der Betroffene lediglich zahlendes Mitglied. Unter den gegebenen Tatsachen und vorhandenen Unterlagen erfüllt der Betroffene keinen der Tatbestände der Art.5 und 7 des Befr.Ges. und damit gilt auch die aus Art.6 und 10 des Befr.Ges. vermutete Belastung als widerlegt.

Jedoch soll sich der Betroffene vor einer entgeltigen Einstufung als langjähriges Gestapomitglied erst in einer Probezeit bewähren. Di d i e r war somit nach Art.11 I 2 in die Gruppe der Minderbelasteten einzureihen. Bei der Festsetzung der Bewährungsfrist und Sühnemassnahmen nach Art.17 des Befr.Ges. wurde die lange Internierungshaft des Betroffenen entsprechend berücksichtigt.

Dachau, den 21.Mai 1948.

Vorgelesen am 15.6.48.  
 Bei ...  
 H. Fellner

*[Handwritten signature]*

Am

eingereicht am

24.6.48

24.6.48 E. imstr

2576/48

die Berufungskammer  
der LagerprüchkammerLachauBetrifft: Spruchkammerentscheid für Richard Dietler,  
geb. 29.10.03 München, Allg. Zch. 3011 - Sp. Nr. 7452.

Gegen den mir am 11. 6. 1948 zugestellten  
Entscheid der Lagerprüchkammer Lachau vom 21. 5. 1948  
(beglaubigt 9. 6. 48) lege ich hiermit Berufung ein,  
weil der darin festgesetzte Tatbestand hinsichtlich der Mit-  
gliedschaft bei der allg. 55 nicht zutreffend ist und ich  
den Spruch als solchen, gemessen an anderen, gleich-  
gelagerten Fällen, als hart und ungerecht empfinde.

Wie aus meinem, der Lagerprüchkammer  
eingereichten Entlastungsmaterial zu entnehmen ist,  
bin ich bereits seit 1922 Polizeibeamter, habe also  
meine Berufswahl im Weimarer Staat mehr als 10 Jahre  
vor der Machtübernahme der NSDAP getroffen. Dabei  
sei erwähnt, daß ich aus einer Polizeibeamtenfamilie  
stamme und mein Vater selbst 30 Jahre Polizeibeamter  
war.

Für Jahre 1933 wurde ich ohne mein Zutun und  
obwohl ich der Partei oder deren Gliederungen nicht  
angehörte, aus dienstlichen Gründen zum Politischen  
Referat des Polizeipräsidenten München versetzt, das  
später eine selbständige Behörde wurde und sich  
Bayer. Politische Polizei bzw. Geheime Staatspolizei  
nannte.

Unter Druck meiner Dienstvorgesetzten meldete

ich mich im Februar 1937 zur SS-Formation bei der Thago  
Münster und wurde am 1. 5. 37 Mitglied der NSDAP.  
Die Meldung zu erstgenannter Formation, die sich, wie  
ich später erfahren habe, "SS-Formation" nannte und  
die mit der allg. SS nichts zu tun hat (siehe sidestattl.  
Erkl. Schraepel, Anl. 10 Ziff. B, C, E und F meines Entlastungs-  
materials) erfolgte im Zuge der beabsichtigten Ver-  
schmelzung von SS und Polizei und der Durchführung  
des Dienstrangangleichungsgesetzes. Ich war nie Mitglied  
der allg. SS, habe demzufolge keiner Standarte oder Sturm  
angehört, an keinen Appellen teilgenommen, wie  
überhaupt nie Dienst in der SS gemacht. Die ich der  
allg. SS nicht angehörte, beweist schon die Bezeichnung  
"SS-Kaffelmann", der ich vom 31. 7. 37 bis 1. Nov. 1938  
war und den es bei der allg. SS nicht gegeben hat.  
Am letztgenannten Tage wurde ich gemäß meinem  
Beamtendienstrang als Polizei-Fuspektor auf Grund  
Rangangleichgsges. SS-Untersturmführer und am  
1. 10. 1941 mit der Beförderung zum Polizei-Ober-  
Fuspektor SS-Kauptsturmführer.

Bei der Politischen Polizei habe ich nur  
Verwaltungsaufgaben erfüllt. Ich habe meinen  
Beruf auch nach 1933 nur so ausgeübt, wie ich  
es als gerecht denkender Mensch vor meinem Ge-  
wissen vereinbaren konnte. Ich habe mich auch  
ferngelassen von allem politischen Sekundä-  
r und jeder gehässigen Handlung (siehe sidestattl.  
Erklärungen, Anl. 1-6 des Entlastungsmaterials).

68

In meiner Rechtfertigungsschrift vom 12.5.48 hatte ich auf Grund des vorliegenden Tatbestandes, sowie den Umstand, daß ich durch totalen Bombenschaden mein ganzes Hab und Gut verloren habe und mit meiner Frau vor dem Nichts stehe, nicht zuletzt aber unter Berücksichtigung der nahezu 3-jährigen Haft, unter der ich seelisch schwer gelitten habe und während der ich von Anfang bis zum Ende größtenteils schwere körperliche Arbeit leistete, nun ein mildes Urteil gebeten.

Für habe gehofft, ähnlich wie meine Berufs-  
Mannern, bei denen die Fälle gleich, ja zum  
Teil schwieriger liegen, ebenfalls in Gruppe IV  
mit einer geringen Löhne zu kommen. Statt  
dessen legt man mir die ungewöhnlich hohe  
Bewährungsfrist von 1 Jahr und die außergewöhnlich  
allgemein unverständlich hohe Löhne von 2000 Mk.  
auf und erwähnt dabei, daß die lange Inter-  
nierungshaft entsprechend berücksichtigt worden  
sei.

Wie bereits oben erwähnt, bin ich zur  
Zeit völlig mittellos und insbesondere jetzt  
nach der Währungsinstellung bei einer Stellung  
als Hilfsarbeiter in absehbarer Zeit nicht in  
der Lage mir einen größeren Geldbetrag zu er-  
übrigen, andererseits aber auch nicht im Stande  
100 Tage unentgeltlich zu arbeiten, um den Löhne-  
betrag abzudecken.

—/—

Fch bitte, die Berufungskammer unter tatsächlicher Berücksichtigung meiner langen Futer-  
nierungschaft und des vorliegenden Sachverhalts  
im entsprechende Abänderung des Urteils.

Hochachtungsvoll!  
Richard Didier,  
München 42, Hünigerstr. 20.

Öffentliche Sitzung der Berufungskammer

München /

München, den 22.2.1949

6149

Datum

Ber.-Reg.-Nr.

3011 Sp.Br.7452

Aktenzeichen I. Instanz

Protokoll

der öffentlichen Sitzung am 22.2.1949

Gegenwärtig:

Zur mündlichen Verhandlung in dem Verfahren gegen

1. Vorsitzender:

Raab

Richard D i d i e r , geb. 29.10.03

Polizei- Inspektor,

München, Stürzerstr, 20

2. Beisitzer:

Fuchs

Söldner

erschien bei Aufruf der Sache d<sup>er</sup> Betroffene persönlich.

~~Richard Diederichsen Rechtsanwalt~~

3. Öffentlicher Kläger:

Frank

4. Protokollführer:

Bartl

Zeugen- u. Sachverständigengebühren:

RM Pfg.

Die erschienenen Zeugen und Sachverständigen wurden aufgerufen und be-  
lehrt, die Zeugen wurden aus dem Sitzungssaal zunächst entlassen; d<sup>er</sup>  
Sachverständige blieb mit Zustimmung aller Beteiligten im  
Sitzungssaal anwesend.  
Die persönlichen Verhältnisse de<sup>s</sup> Betroffenen wurden erhoben wie im  
ersten Rechtszuge festgestellt.

## Vorsitzende

Der ~~Berufungseinleger~~ hielt Vortrag über das Ergebnis des bisherigen Verfahrens; der Spruch des 1. Rechtszuges wurde verlesen.

Der Berufungseinleger erhält das Wort zur Berufungsbegründung:

D<sup>er</sup> Betroffene wurde..... sodann befragt, ob <sup>er</sup> etwas erwidern woll<sup>e</sup>; d<sup>er</sup> Betroffene erklärte..... sich zur Sache:

Der Betroffene nimmt kurz zu seiner formalen Belastung Stellung und schildert, wie er zur Gestapo und zu seiner Rangangleichung im SD kommt. Es wurden dann verschiedene eidesstattliche Erklärungen verlesen.

Die Zeugen und Sachverständigen wurden einzeln vorgerufen und vernommen und zwar zunächst zur Person und sodann zur Sache, wie folgt:



D<sup>er</sup> Betroffene..... befragt....., ob ..... selbst noch etwas zur Verteidigung vorzubringen habe.....<sup>e</sup>

~~stetig~~  
bat nochmals um gerechte Beurteilung.

D<sup>er</sup> Betroffene..... hatte..... das letzte Wort.

Nach geheimer Beratung der Berufungskammer wurde..... am 22.2.1949..... anliegender

### Spruch:

verkündet, dessen Gründe durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts eröffnet wurden.

- 1.) Der Spruch der Lagerspruchkammer Dachau vom 21. Mai 1948 wird aufgehoben.
- 2.) Der Betroffene ist Mitläufer in Gruppe IV. Auf weitere Sühnemassnahmen wird verzichtet.
- 3.) Die Kosten des ersten Verfahrens trägt der Betroffene, die der Berufung die Staatskasse.
- 4.) Streitwert : DM 5.500.--

Die Protokollführerin :

*Bartl*  
( Bartl )

Der Vorsitzende :

*Raab*  
( Raab )

CONFIDENTIAL

UNCLASSIFIED

## ARREST REPORT

SURNAME DIDIER FIRST NAME Richard

ALIAS None

NATIONALITY CLAIMED German, born 29 Oct 03, Munich

ADDRESS OF LAST RESIDENCE Munich, Stürzerstr 20

OCCUPATION Polizeioberinspektor (Shutzhaft referat)

IDENTITY DOCUMENTS None

DETAILS OF ARREST: (a) PLACE Munich

(b) DATE 14 Jul 45 (c) TIME 1300

UNIT MAKING ARREST CIC Det, Munich

REASON FOR ARREST Polizeioberinspektor, Amt IV (Gestapo), Reichsicherheitshauptamt, Berlin; Hauptsturmführer Allgemeine SS; automatic arrest per SHAEF directive 13 Apr 45.

WITNESSES: A Di Franza, Special Agent, CIC

STATEMENT AFTER ARREST Admits above; NSV 1934.

MILITARY OR CIVIL AUTHORITY TAKING CUSTODY OF THE PRISONER  
To Stadelheim for internment.

Signature of person authorising arrest

*Charles J Cody*  
CHARLES J CODY  
1st Lt, AUS  
O-2000155

Date 16 Jul 45

UNCLASSIFIED

CONFIDENTIAL

Lagerort, den

D i t t e r Entlassungsschein III. 1537

29.10.03 München

Zuname ..... Vorname ..... Internierten Nr. ....

geboren am ..... in ..... , zuletzt wohnhaft in  
Ort ..... 21. 5.48 München 42, Stürzerstr. 20  
-Straße Nr. ....

wurde entlassen am ..... nach ..... Entlassungsort  
Lager Dachau 21. 5.48

Bezug: USFET AG. O 13.2. GEC-AGO. APO.757 vom 13. Juli 1946

Grund: 1) Nach Entscheidung der Spruchkammer ..... Gr. III vom  
Ort .....

keine Anordnung von Arbeitslager;

2) Ableistung der Arbeitslagerzeit von ..... Jahren  
gemäß Urteil der Spruchkammer ..... 13. 8.45 vom ..... 21. 5.48  
Ort ..... durch

- a) Internierung von ..... bis .....
- b) Arbeitslager von ..... bis .....

3) Entlassung zur freiwilligen Rückkehr in die Heimatgemeinde — mit — ohne  
Verhandlung.

Der Inhaber dieses Scheines hat sich bei Ankunft in seinem Wohnort unverzüglich bei den deutschen Behörden gemäß der polizeilichen Meldevorschriften unter Vorlage dieses Scheines zu melden. Dieser Entlassungsschein ist gleichzeitig die Bestätigung, daß ein Meldebogen gemäß Gesetz Nr. 104 abgegeben wurde.

Der Inhaber muß diesen Entlassungsschein als Beweis seiner rechtmäßigen Entlassung bei sich führen; er ist im Falle einer späteren Verhaftung dem Verhaftungsbericht beizufügen.

21. 5.48

Der Inhaber ist mit Lebensmitteln bis einschließlich ..... Datum ..... abgefunden.

Bayer. Staatsministerium für Sonderaufgaben  
Abt. VI: Internierungs- und Arbeitslager



Unterschrift des Lagerführers  
(Wogel)

Lagerleiter  
Name in Maschinenschrift

Ausfertigung abgesandt an örtl. Special-Branch-Büro am .....  
an Arbeitsamt am .....

1 AR (RSHA) 197 / 66

V.

~~1) Als AR-Sache eintragen.~~

1) Vermerk: Der Betroffene ist als Beschuldigter für folgende Verfahren erfaßt:

- ..... 1 Jz 4/64 ..... (RSHA) ..... (Stapo-  
leit. Bln.)
- ..... 1 Jz 7/65 ..... (RSHA) ..... (RSHA)
- ..... 1 Jz 13/65 ..... (RSHA) ..... (RSHA)
- ..... 1 Jz 18/65 ..... (RSHA) ..... (RSHA)
- ..... (RSHA) ..... (RSHA)

Sein Aufenthaltsort ist bekannt. Spurensicherheitsarbeiten sind ausgearbeitet  
Es ist daher in dieser Sache nichts weiter zu veranlassen.

2) Als AR-Sache wieder austragen und verlegen

3) Herrn Gruppenleiter m.d.B. mit Bgr.

Berlin, den 21. 10. 1966

lsg.

24. OKT. 1966

Pol 17 197/66

GenStA bei dem Kammergericht Berlin  
1 Js 7/65 (RSHA)

Verne runde:  
Staatsanwalt N a g e l  
Kriminalobermeister S c h u l t z

XXXX z.Z. München 11.10. 66

auf Vorladung

XXX

München, Stürzer str.

XXX 20

D i d i e r

Gustav Richard

29.10.03 München  
-"-  
-"-  
Bayern

Kriminaloberinspektor a.D.  
Polizeibeamter  
Polizeioberinspektor (\*  
Beamter auf Lebenszeit

(\* In Reichssicherheitshauptamt

Landeskriminalamt München

Pensionsstelle:  
Landesbesoldungsstelle  
Kriminaloberkommissar, München  
Bairisches Str. 5

entf.

ca. 450.--RM  
ca. 900.--DM Pension brutto

verh.

Mathilde D., geb. Brandl

gleiche Anschr.

Hausfrau

keine

Jakob D.

Polizeioberinspektor

1930 verstorben

Emilie D., geb. Weber

Hausfrau

1958 verstorben

./.

Dt.

keine

PA der Landeshauptstadt München

Nr.: C 0550767 v. 8.8.62

keine

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, welche Tat ihm zur Last gelegt wird - Beteiligung der Referate IV C 2 und IV B 4 des ehem. RSHA an der Schutzhafteinweisung von Juden in KL mit dem Ziel der Tötung - und welche Strafvorschriften § 211 StGB a.u.n.F. - in Betracht kommen.

Er wurde darauf hingewiesen, daß es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederseits, auch schon vor Beginn seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Er erklärte:

Ich will mich jetzt zu der Beschuldigung äußern.

Noch zur Person:

Ich überreiche hier einen von mir am 7.10.1966 geschriebenen Lebenslauf und bin damit einverstanden, daß dieser als Anlage 1 zum Vernehmungsprotokoll genommen wird. Weiterhin überreiche ich Abschriften von eidestattlichen Erklärungen des Ludwig Naradowsky, des Josef Ostermaier, der Gertrud Bleuel und der Gertrud Jeschke, die von diesen Personen in meinem Sprachkammerverfahren abgegeben worden sind und die als Anlagen 2 bis 5 zum Vernehmungsprotokoll genommen werden mögen.

Ergänzend zu den Angaben in dem von mir geschriebenen Lebenslauf gebe ich auf Befragen noch folgendes an:

Als Aufnahme datum in die NSDAP habe ich den 1.5.1937 in Erinnerung. Ich kann keine Erklärung dazu abgeben, daß die Aufnahme von mir nach den DC-Unterlagen in meinem Ph (Bl.4) erst am 29.9.1937 beantragt worden ist.

Desgleichen weiß ich nicht, wie es zu der Eintragung auf dem sogen. SS-Führerbogen (Bl. 5 Ph) kam, wonach ich bereits am 5.2.1937 in die SS eingetreten war; ich habe in Erinnerung, daß ich dies aus den in meinem Lebenslauf dargelegten Gründen erst in August 1937 tat.

Ich bin bisher weder als Beschuldigter noch als Zeuge zu NSG-Verfahren vernommen worden.

Ich unterhalte keinerlei Kontakte zu ehem. Angehörigen des RSHA.

Zur Sache:

Zum Geheimen Staatspolizeiamt bin ich ohne mein Zutun versetzt worden. Ich wollte auf keinen Fall aus München weg, zumal meine ganze Familie hier wohnte und ich hier eine Neubauwohnung in Aussicht hatte.

Der damalige Leiter der Stapoleitstelle München S t e p p, sagte mir, daß es aussichtslos sei, wenn ich mich gegen diese Versetzung wehren würde.

Beim Geheimen Staatspolizeiamt stellte ich mich bei dem FR Z i m m e r m a n n vor, der mich an M ü l l e r verwies. M ü l l e r wies mich dann dem Schutzhaftreferat des Gestapa zu. Leiter der Dienststelle war zur damaligen Zeit schon Herr Dr. B e r n d o r f f.

Ob dieser mich in das Arbeitsgebiet einwies, kann ich heute nicht mehr sagen. Ich bekam jedenfalls von ihm eine sogen. Arbeiterate als Sachbearbeiter zugewiesen. Ich habe nicht in Erinnerung, daß ich zu diesem Zeitpunkt oder auch später eine Sammlung von Erläsen erhielt.

Von den nach meinem Dienstantritt ergangenen Erläsen habe ich entweder durch Umlauf oder in Dienstbesprechungen Kenntnis erhalten.

Nach meiner Erinnerung wurde mir die Buchstabenrate mit den Buchstaben Sch. u. Z übertragen, und ich behielt diese Rate bis zur Verlegung des Referats nach Prag im Nov. 1943.

Ich habe in Erinnerung, daß ich diese Rate auch in Prag weiter zu bearbeiten hatte, von einer Ratenumstellung dort weiß ich nichts mehr.

Mir sind hier sieben aus meinem Fh die Bl. 35, 36 u. 38 vorgelegt worden, wonach ich ~~sich~~ zu den dort angegebenen Daten (Nov. u. Dez. 1943 sowie Febr. 1944) Schutzhaftsachen mit den Buchstaben S bearbeiten haben müßte und mir/et gesagt worden,

daß die Rate mit den Buchstaben S, R u. U bis zur Verlegung des Referats nach Prag von O b e r s t a d t bearbeitet worden ist, der in Prag ebenfalls eine andere Rate erhielt.

Ich habe weiterhin gesehen, daß ich nach den Unterlagen der Ermittlungsbehörde Bl. 10 bis 33 meines Ph nach dem Sept. 1943 keine Schutzhaftsaachen mit dem Buchstaben Sch mehr gezeichnet bzw. mitgezeichnet habe.

Ich kann hierzu nichts sagen; nach meiner Erinnerung habe ich die Rate Sch. u. Z bis Kriegsende bearbeitet.

In meinen Lebenslauf habe ich darauf hingewiesen, daß ich seit Jahren herzkrank bin. Ich stehe wegen Arteriosklerose und Herz- und Kreislaufstörungen in ständiger ärztlicher Behandlung. Zur Vorbeugung eines Herzinfarktes nehme ich auf ärztliche Anordnung hin entsprechende Medikamente ein. Ich kann der Vernehmung im Augenblick folgen. Ich bin ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß ich sagen möchte, wenn ich mich der Vernehmung nicht mehr gewachsen fühle. Ich will dies tun.

Zu meinem Lebenslauf möchte ich noch folgendes nachtragen: Ich blieb mit meiner Frau bis zum 1. Mai 1945 in Prag. Wir kamen dann zusammen mit den anderen noch in Prag befindlichen Angehörigen des Schutzhaftreferats in die Nähe von Leitmeritz. Bereits vor der Gefangennahme habe ich mich mit meiner Frau selbständig gemacht. In der Nacht von 8. zum 9. Mai gerieten wir in russische Gefangenschaft. Wir wurden von diesen den Tschechen übergeben, die uns in Lauen inhaftierten. Nach drei schrecklichen Tagen kamen wir mit einem Transport älterer Leute und Kindern über die sudotendeutsche Grenze. Nach einigen Schwierigkeiten kamen meine Frau und ich dann nach München zurück.

- Die Vernehmung wird um 12.25 Uhr zur Einnahme des Mittagessens unterbrochen.

Fortsetzung der Vernehmung um 13.35 Uhr. -

Meine Schreibkräfte waren in Ref. IV C 2 und in der genannten Reihenfolge:

Frl. S c h n e i d e r, Frau. W i t t s t o c k u. Frl. B l e c k.

Als Registratoren waren soweit ich mich erinnere SCHLICHT, R e n d e l u. T r o m m l e r in der von mir bearbeiteten Rate tätig. Es mag aushilfsweise auch noch andere Registratoren und Schreibkräfte in der von mir bearbeiteten Rate gegeben haben, jedoch erinnere ich mich an diese nicht mehr.

Ich will nun nachstehend schildern, wie Schutzhaftensachen in Ref. IV C 2 bearbeitet wurden.

Neueingehende Schutzhaftensachen wurden auf Verfügung des Sachbearbeiters hin - ich weiß nicht mehr in welcher Form diese getroffen wurde - dem jeweils zuständigen Sachreferat in allen Fällen zur Stellungnahme zugeleitet. Ich weiß noch, daß es eine entsprechende Regelung des Geschäftsganges gab, in der dies ausdrücklich bestimmt war. Das jeweils in Betracht kommende Sachreferat ergab sich aus der Begründung der Stapostelle im Schutzhaftantrag. Wenn nach dem Sachverhalt verschiedene Referate in Betracht kamen, beispielsweise einem Geistlichen kommunistische Betätigung vorgeworfen worden wäre, so wurde die Stellungnahme sämtlicher beteiligter Referate eingeholt.

Die Stellungnahmen der Sachreferate waren unterschiedlich gehalten, was ihren Inhalt und ihre Länge betraf. Sie schlossen sinngemäß etwa damit, daß die Verhängung der Schutzhaft für erforderlich gehalten werde.

Grundsätzlich war ich als Sachbearbeiter des Schutzhaftreferats an die Stellungnahmen der Sachreferate gebunden.

Ich möchte noch einfügen, daß die Stellungnahmen der Sachreferate jeweils vom Ref.-Leiter unterschrieben worden waren.

Einen Erlaß oder eine schriftliche Dienstanweisung über die Bindung an die Stellungnahmen der Sachreferate habe ich nicht gesehen; ich möchte meinen, daß dies uns auf Dienstbesprechungen mitgeteilt worden ist.

Diese Bindung bestand darin, daß ich nicht entgegen der Stellungnahme des Sachreferats von der Verhängung der Schutzhaft absehen konnte.

Ich nehme an, daß es Fälle gegeben haben dürfte, in denen ich die Entscheidung des Sachreferats nicht für gerechtfertigt gehalten habe. Auch in diesen Fällen konnte ich jedoch nicht etwa entgegen dem Antrag der Stapostelle und der Stellungnahme des Sachreferats verfügen, daß von der Verhängung der Schutzhaft Abstand zu nehmen sei. Vielmehr mußte ich dann die Angelegenheit Herrn Dr. BERNDORFF vortragen. Wenn er sich dieser Ansicht anschloß, hatte ich einen entsprechenden Vermerk zu fertigen und die Sache mit der Unterschrift von Herrn Dr. B e r n d o r f f versehen, nochmals an das Sachreferat zur Überprüfung der Stellungnahme zuzuleiten. Derartige Fälle habe ich jedoch nur noch sehr verschwommen in Erinnerung.

Ich selbst habe derartige Sachen mit Sachbearbeitern der Sachreferate nie persönlich bzw. fernmündlich besprochen.

Es gab allerdings auch Fälle, in denen die Sachreferate den Antrag einer Stapostelle auf Verhängung der Schutzhaft nicht für gerechtfertigt hielt und sich gegen eine Inschutzhaftnahme oder aber auch nur für eine befristete Einweisung in ein KL aussprach.

Die dem Sachbearbeiter vorgelegten Akten waren vorher durch die Registratur mit Haftnummer versehen worden. Sie gelangten bei uns in Weisermappen zur Vorlage und hatten Personalbogen - zum Teil mit Lichtbildern der Betroffenen -, Vernehmungsniederschriften und Berichten - zum Teil in Form von Schnellbriefen - zum Inhalt. Gelegentlich befanden sich auch ärztliche Atteste über die Lager- und Haftfähigkeit dabei. Darunter. Diese Akten leiteten wir Sachbearbeiter dann den jeweils zuständigen Sachreferaten in Weisermappen zu.

In den Fällen, in denen gegen die Verhängung der Schutzhaft nichts einzuwenden war, hatte ich als Sachbearbeiter sodann

folgendes zu tun:

Es gab bei uns Formulare für die sogen. Schutzhaftverfügung. Einen zusammenfassenden Vermerk über den Inhalt der Akten sowie eine eigene Stellungnahme legte ich nicht dar. Vielmehr notierte ich nach meiner Erinnerung die Begründung für den Schutzhaftbefehl auf einen kleinen Zettel und meine Schreibkraft füllte sodann das Formular entsprechend aus unter Einfügung der Personalien.

Ich hatte für mich eine kleine Sammlung mit Standardbegründungen angelegt, weil es ja viele ähnliche Fälle gab; diese Begründung paßte ich sodann dem jeweiligen Fall an, wenn eine Abmilderung nötig war.

Abgesehen von den mir bereits geschilderten krassen Ausnahmefällen hielt ich mich nicht für berechtigt, die Stellungnahme des Sachreferats zu überprüfen. Dies war uns zwar nicht ausdrücklich gesagt worden, jedoch war so die Gepflogenheit. Ich hatte auch nicht die Möglichkeit nachzuprüfen, ob die seinerzeit geltenden Bestimmungen in den einzelnen Fällen überhaupt eine Schutzhaftverhängung deckten. Ob mir seinerzeit der Erlaß des RMDI vom 25.1.1938 betr. Schutzhaft insbesondere dessen § 1 über die Zulässigkeit der Schutzhaft bekanntgewesen ist, kann ich heute nicht mehr sagen.

Gegen Juden wurde Schutzhaft verhängt bei Verstößen gegen die seinerzeit geltenden Judenbestimmungen. Als solche sind mir noch in Erinnerung:

Nichttragen des Judensterns und unbefugtes Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Mir sind in diesem Zusammenhang aus Dok.bd. 8, Bl. 76 ff u. 93 ff die Erläße IV B 4 b Nr. 940/41 bzw. 1155/41 v. 15.9.41 bzw. 24.3.1942 betr. die Pol.VO über die Kennzeichnung der Juden und die Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden auszugsweise bekanntgegeben worden. Ich kann heute nicht mehr sagen, ob mir diese Erläße seinerzeit bekannt waren oder mir zur Kenntnis gebracht wurden. Ich kann mich auch daran erinnern, daß mit derartigen Begründungen Schutzhaft beantragt und verhängt wurde.

In Hinblick auf weitere Verstöße, die bei Juden zu einer Inschutzhaftnahme führten, sind mir soeben aus Dok.bd. 8 die Erlasse Pl. 88 ff, 107, 111, 113, 118 120, 122/4/7 inhaltlich bekanntgegeben worden. Ich kann mich an die Erlasse und an entsprechende Schutzhaftfälle nicht erinnern. Ich hatte damals schon das Gefühl, daß man Juden ungerecht behandelte und das man Juden im Vergleich zu "Ariern" zu hart anfaßte.

In diesem Zusammenhang möchte ich bemerken, daß ich mich, wie auch vorerwähnte andere Sachbearbeiter - OBERSTADT, K ü n n e und auch die übrigen - verschiedentlich aus dem Schutzhaftreferat weggemeldet habe, weil es mir nicht paßte, d.h. weil es gegen meine Einstellung ging, wie und mit welchen Begründungen man Menschen und insbesondere auch Juden in ein KL schickte und somit der Freiheit beraubte. Dies tat ich insbesondere bei Kriegsbeginn mit der Begründung, ich wolle zur Wehrmacht. Mit Gewissenskonflikten habe ich meine Versetzungsgesuche nicht begründet. Dr. B e r n d o r f f erwiderte hierauf, das gehe nicht, ich müsse hier meinen Dienst genau so gut wie an der Front tun.

Als zu viele Sachbearbeiter sich wegmeldeten, wies Herr Dr. B e r n d o r f f und in einer Dienstbesprechung unter Hinweis auf einen entsprechenden Befehl M ü l l e r 's ( dies weiß ich jedoch nicht mehr genau) darauf hin, das müsse aufhören, sonst müßten wir selber in ein KL.

Mir ist allerdings kein Fall erinnerlich, in den ein SS-, SD- oder sonstiger Gestapo-Angehöriger in Schutzhaft genommen wurde, weil er aus Gewissensgründen seinen Dienst bei einer der genannten Organisationen nicht weiter ausführen wollte, es mag jedoch solche Fälle gegeben haben.

Ich stellte etwa drei derartiger mündlicher Versetzungsgesuche, das erste gleich als ich nach Berlin gekommen war, das zweite kurz nach Kriegsausbruch und das dritte im weiteren Verlauf des Krieges. Ob diese Gesuche von Herrn Dr. B e r n d o r f f an dessen Vorgesetzte mündlich weitergeleitet worden sind, ist mir nicht bekannt geworden.

Die Frage, in welches KL der Häftling einzuliefern sei, richtete sich nach meiner Erinnerung während der gesamten Dauer meiner Tätigkeit in Ref. IV C 2 allein nach regionalen Gesichtspunkten. Das KL war n.E.<sup>nach</sup> immer schon von der Stapostelle entsprechend vorgeschlagen. Ich möchte meinen, daß ich von der Einteilung der KL in verschiedene Lagerstufen heute zum ersten Mal etwas höre. Der mir aus Dok.bd. 7, Bl. 6 f vorgelegt Erlaß IV C 2 Allg. Nr. 4865/40 g v. 2.1.41 betr. Einstufung der KL in die Lagerstufen I bis III kommt mit nicht bekannt vor und ich kann mich auch nach längeren Nachdenken nicht mehr daran erinnern. Ich war der Meinung, alle KL hätten die gleichen Lebensbedingungen aufzuweisen; mir ist auch nicht erinnerlich, daß bestimmte Häftlingsgruppen in bestimmte Lager gekommen sind.

Auch auf Vorhalt erinnere ich mich nicht daran, daß z.B. Berufsverbrecher und Sicherungsverwahrte in das KL Mauthausen eingewiesen wurden. Auch kann ich mich nicht darauf besinnen, ob Juden von einem bestimmten späteren Zeitpunkt an als Schutzhäftlinge nur noch in das KL Auschwitz kamen. Insbesondere weiß ich auch zu weiblichen Häftlingen nur, daß diese nach Ravensbrück kamen; es ist mir nicht in Erinnerung, daß für weibliche jüdische Schutzhäftlinge ebenfalls das KL Auschwitz als Einweisungslager vorgesehen war.

An die mir hier aus Dok.bd. 7, Bl. 17 a, 18 vorgelegten Erläße erinnere ich mich nicht und ich kann auch nichts anderes sagen, nachdem ich sie mir durchgelesen habe.

Wenn die Schutzhaftverfügung abgesetzt war, fertigte die Schreibkraft die Schutzhaftbefehle entsprechend aus. Ich selbst hatte die Verfügung dann in Konzept abzuzeichnen und Herrn Dr. B e r n d o r f f vorzulegen. Dieser zeichnete den Vorgang gegen und drückte den Faksimelstempel Heydrich bzw. M ü l l e r bzw. K a l t e n b e r u n n e r auf den Schutzhaftbefehl. An Vorgesetzte von Dr. B e r n d o r f f ging der Vorgang dann nicht mehr zur Mitzeichnung bzw. zur Unterschrift. Wenn es sich um prominente Schutzhäftlinge handelte, und die Unterschrift von Vorgesetzten erforderlich war, so war der Vorgang nach meiner Erinnerung bereits von Sachreferat aus an diese

verfügt worden.

Wenn mir vorgehalten wird, daß ich viele Fragen insbesondere solche bedeutenden Charakters - Einteilung der KL in Lagerstufen, männliche und weibliche <sup>jüdische</sup> Schutzhaftlinge ab Ende 1942 nur noch in das KL Auschwitz sowie mehrere Sonderbestimmungen für Juden - von mir dahingehend beantwortet wurden, daß mir davon nichts bekannt geworden oder nicht mehr erinnerlich sei, doch gewisse Zweifel an der Richtigkeit der gegebenen Antworten aufkommen ließen, so kann ich diese Fragen nicht anders beantworten.

Ich möchte hierbei nochmals auf meine Herzkrankheit hinweisen und betonen, daß durch diese Krankheit meine Denkfähigkeit und mein Erinnerungsvermögen stark gelitten haben. Ebenso sind die Nachkriegserlebnisse in tschechischem Gewahrsam und die fast dreijährige Internierungshaft ein wesentlicher Faktor für meine Erinnerungslücken.

Ich kann mich noch daran erinnern, daß die Schutzhaftbefehle zunächst der beantragenden Stapostelle mit einem Anschreiben wie Dok.bd. 1, Bl. 7 unmittelbar und später mittels Fernschreiben wie Dok.bd. 1, Bl. 38 f übermittelt wurden.

In den laufenden Schutzhaftesachen wurden in Abständen von drei Monaten Haftprüfungen durchgeführt. Zu diesem Zweck wurden von den jeweiligen Lagerkommandanten Führungsberichte angefordert. Die ersten Führungsberichte fielen in der Regel so aus, daß eine Entlassung nicht in Betracht kam. Auch in diesen Fällen führte ich eine Stellungnahme des Sachreferats herbei, wenn ich der Ansicht war, daß eine Entlassung gerechtfertigt erschien. Wenn das Sachreferat die Entlassung nicht befürwortete, durfte ich die Entlassung ohnehinsfalls verfügen. Die Entscheidung hatte jedenfalls auch in diesen Fällen immer das Sachreferat zu treffen. Die eigentliche Entlassungsverfügung konnte nach meiner Ansicht nur Dr. B e r n d o r f f bzw. dessen Stellvertreter F ö r s t e r unterzeichnen. Ich hatte es für ausgeschlossen, daß ein Sachbearbeiter des R<sub>g</sub>f. IV G 2 eigenmächtig Entlassungen vorgenommen haben könnte.

Ich halte es für möglich, daß bei Juden, Polen u. Russen keine Haftprüfungen im eigentlichen Sinne durchgeführt wurden; jedoch kann ich mich daran nicht mehr genau erinnern und weiß auch nicht mehr zu sagen, ~~X~~ ob für diese Häftlingsgruppen eine allgemeine Entlassungssperre bestand.

Laut diktiert und mit dem Vorbehalt genehmigt und unterschrieben, daß ich mir das Protokoll morgen bei Fortsetzung der Vernehmung durchlese und eventuelle Berichtigungen anbringe:

Geschlossen um 16.40 Uhr.

*Ungel  
Muller*

*Richard Kötter*

Weiterverhandelt  
am 12.10.1966 gegen 09.00 Uhr:

Ich habe mir soeben die Vernehmungsniederschrift von gestrigen Tage durchgelesen. Meine Angaben sind dort richtig wiedergegeben worden und ich habe weder etwas hinzuzufügen noch einzuschränken.

Weiter zur Sache:

An Sammelschutzhaftbestätigungen - mir wurde soeben anhand der Aussage Bl. 134/35 Bd. VIII soweit Blaukammer erklärt, um was es sich dabei handeln soll - kann ich mich nicht erinnern. Solche Vorgänge mag es gegeben haben, jedoch dürften sie keinesfalls häufig gewesen sein.

Nach Entlassungsgesuchen oder persönlichen Vorsprachen von Angehörigen in Schutzhaft genommener Personen befragt, möchte ich folgendes sagen:

Derartige Gesuche gingen massenweise ein und deren Bearbeitung war mithin eine Hauptaufgabe von uns. In diesen Fällen forderten wir einen Bericht der Stapoleitstelle an, die die Inschutzhaftnahme beantragt hatte. Darüber hinaus wurde von den im Betracht *(Kontrollen)*

KL ein Führungsbericht und von dem zuständigen Sachreferat eine Stellungnahme angefordert.

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse und anhand der bei uns geführten Schutzhaftakte hatte ich dann einen Bericht zu fertigen, wobei ich die positiven Punkte herauskehrte.

Wenn alle befragten Stellen einverstanden waren, erfolgte die Entlassung. Andernfalls mußte die Entlassung abgelehnt werden, wofür es einen Standardsatz gab, der etwa lautete: "Eine Entlassung ist zur Zeit aus politischen Gründen leider nicht möglich."

In Fällen, wo das Sachreferat einer Entlassung zustimmte, das KL jedoch widersprach, hatte Herr Dr. B e r n d o r f f bzw. sein Stellvertreter KR F ö r s t e r Rücksprache mit dem Amtschef zu nehmen, der dann darüber entschied. Zu diesem Zweck wurden dem Ref.-Leiter die entsprechenden Akten vorgelegt.

In diesen Fällen verfügte der Amtschef am Rande z.B. "entlassen". Diese Verfügung zeichnete er ab. Diese Verfügung zeichnete Dr. B e r n d o r f f wohl auch noch ab.

Auch in diesen Fällen hatte der Sachbearbeiter im Schutzhaftreferat nicht das Recht, die Entlassungsverfügung selbstständig zu unterzeichnen, obwohl diese Entscheidung von seinen Vorgesetzten bereits durch Unterschrift getroffen worden war.

Dies weiß ich mit Sicherheit noch und ich bin der Meinung, daß der KL-Kommandant die Unterschrift eines Sachbearbeiters auf einer Entlassungsverfügung bestimmt nicht anerkannt hätte. In jedem Falle hatte der Ref.-Leiter oder dessen Stellvertreter die Entlassungsanordnung zu unterzeichnen.

Wurde in einem Entlassungsgesuch zum Ausdruck gebracht, daß eine Notlage vorliegt, so war es auch unsere Aufgabe, die NSV und andere Fürsorgestellen von dieser Notlage zu informieren. Dies war aber dann nicht der Fall, wenn es sich um eine jüdische Familie handelte, da sich weder die NSV noch die Fürsorge um solche Familien gekümmert hat; anders dürfte es gewesen sein, wenn nur der Schutzhaftling Jude und sein <sup>Ehepartner</sup> ~~Partner~~ arisch war.

Schutzhaftanträge kamen zum RSHA von allen möglichen Staposstellen aus dem Reichsgebiet. Ich kann mich darüber hinaus noch daran

erinnern, daß derartige Anträge auch von Dienststellen der Gestapo kamen, die ihren Sitz im besetzten Ausland hatten. Ich denke hierbei insbesondere an Prag u. Brünn sowie an verschiedene KdS in den Ostgebieten. An derartige Anträge von Stapodienststellen aus dem besetzten westlichen Ausland, insbesondere aus den Niederlanden, kann ich mich nicht erinnern. Zahlmäßig überwogen die Anträge von Stapostellen aus dem Reichsgebiet.

Auf Befragen:

Ich glaube mich daran erinnern zu können, daß es für Haftverlängerungen einen Stempel gab, der in die Akten am Ende des Vorganges aufgedrückt wurde, wenn eine Entlassung nicht in Betracht kommen konnte und aus dem sich zugleich ergab, wann die nächste Haftprüfung durchzuführen sei.

Den prozentualen Anteil von Juden unter den Schutzhäftlingen schätze ich, ohne mich auf die Zahl festlegen zu können, auf etwa 5 bis 10 % aller anfallenden Sachen. Ich habe nicht in Erinnerung, ob von einem späteren Zeitpunkt an sich nur noch ein geringerer Prozentsatz von Juden unter den Schutzhäftlingen befanden.

Auf Befragen:

Zu meiner Einstellung gegenüber der jüdischen Bevölkerung bemerkte ich, daß mir die Juden leid taten, wenn ich sie auf der Straße so eingeschüchtert mit dem Judenstern herumlaufen sah. Ich sagte mir, was sie denn getan hätten, um so behandelt zu werden. Ich selbst bin nie ein Judengegner gewesen und hatte in meiner Kindheit auch Umgang mit Judenkindern.

Die Angehörigen von jüdischen Schutzhäftlingen taten mir, wenn sie Entlassungsgesuche einreichten leid, weil kaum Aussicht bestand, eine Entlassung auszuführen. Obwohl ich keinen konkreten Fall in Erinnerung habe, weiß ich aber noch, daß ich auch versucht habe, aufgrund solcher Gesuche jüdische Schutzhäftlinge zur Entlassung zu bringen. Ich weiß heute jedoch nicht mehr, ob ich damit Erfolg gehabt habe.

Die allgemeinen Grundzüge der NS-Judenpolitik waren mir damals bekannt. Ich teilte sie jedoch trotz meines Eintritts in die NSDAP und die SS nicht, weil ich diesen Organisationen nicht aus Überzeugung beitrug, sondern nur auf Zwang meines damaligen Dienststellenleiters hin.

In Berlin gingen, soweit ich heute noch weiß, die sogen. Schutzhaftverfügungen sämtlich zur Unterschrift bzw. zur Unterstempelung mit dem Faksimilestempel zu Dr. BRUNDORFF. Auch in der Prager Zeit gingen noch viele Akten zu ihm nach Berlin. Ich glaube nicht, daß F ü r s t e r den Faksimilestempel hatte, wenn Dr. B e r n d o r f f nicht gerade krank oder in Urlaub war. Genaueres kann ich hierzu aber nicht sagen, da nur die Arbeitsaufteilung zwischen Herrn Dr. BRUNDORFF und Herrn F ü r s t e r nicht bekannt war.

Beim Ableben von Schutzhäftlingen in KL ging in unseren Referat für jeden Todesfall eine Einzelmitteilung ein. Ob diese, bevor sie zu dem Sachbearbeiter kam, dem Ref.-Leiter vorgelegt wurde, ~~oder~~, kann ich nicht mehr sagen.

In der Regel war auf diesen Mitteilungen eine neutrale Todesursache wie Herz- und Kreislaufschwäche, Lungenödem usw. angegeben. Ich erinnere mich aber auch an die Todesursachen "Auf der Flucht erschossen" u. "Freitod durch Elektrozaun", die aber nur vereinzelt mitgeteilt wurden.

An Inhalt und Form der Sterbenmitteilung (FS bzw. Schnellbrief?), kann ich mich nicht mehr erinnern. Ich weiß noch, daß aus den Mitteilungen die Personalien des Häftlings sowie Todesursache und Todestag hervorgingen.

An sogen. Todeslisten oder an Auschnitte hiervon - in diesem Zusammenhang wurde mir die Aussage aus Bd. VIII, Bl. 135 soweit Blauklammer vorgehalten - kann ich mich nicht erinnern, auch nicht nachdem ich mir den entsprechenden Erlaß des WVHA vom 21.11.1942 (Dok.bd.7, Bl. 21/22) durchgelesen habe.

An sogen. Härtliche Abschlußberichte kann ich mich konkret nicht

erinnern. Nachdem mir nunmehr aus der Personalakte der StLSt. Düsseldorf betr. Peter S t e i n e r die dort Bl. 16 bis 18 enthaltenen Schreiben des KL Mauthausen bzw. des Lagerarztes vorgelegt wurden, glaube ich mich daran erinnern zu können, derartige Schreiben damals gesehen zu haben. Genaueres kann ich aber hierzu nicht sagen.

Ich kann auch nach längerem Nachdenken und auf entsprechende Vorhalte hin nicht mehr sagen, welche Verfügung nach Eingehen der Todesmitteilung in der Akte zu treffen war. Ich weiß nicht, ob die dem Ref.-Leiter bzw. dessen Vertreter und dem Sachreferat zur Kenntnisnahme vorgelegt wurden.

Auch an Formblätter, die bei Todesfällen möglicherweise auszufüllen waren, kann ich mich nicht mehr erinnern. So viel ich noch weiß, gingen die Akten allerdings nach Abschluß des Schutzhaftvorganges - sowohl bei Todesfällen als auch bei Entlassungen - an die <sup>Akten</sup> Hauptverwaltung zum Verbleib.

Nach der Menge der eingegangenen Todesmeldungen befragt, möchte ich folgendes sagen:

Bis zum Kriegsanfang und in der Anfangskriegszeit waren Todesmeldungen selten, später dürften sie zugenommen haben. Es ist mir jedoch nicht aufgefallen, daß es besonders viele waren auch nicht während der Zeit meiner Prager Tätigkeit. Ich glaubte, daß die von den KL mitgeteilten Todesursachen stimmten. Mir kam zu keiner Zeit der Gedanke, daß man die Schutzhaftlinge in den KL so schlecht behandelte oder verpflegte, daß sie deswegen ums Leben kamen.

Ich habe mir nichts besonderes dabei gedacht, wenn Todesmeldungen eingingen.

Es ist mir nicht aufgefallen, daß von bestimmten Häftlingsgruppen besonders viel starben. Daß die Juden vielleicht den größeren Prozentsatz ausgemacht haben, kann schon sein, aber nicht so viel, daß es auffiel.

Ich habe kein besonderes KL in Erinnerung, aus dem besonders viel Todesmitteilungen kamen oder daß aus einem bestimmten KL Todesmitteilungen mit sich oft wiederholenden Todesursachen - Auf der Flucht erschossen, Freitod durch Elektrozaun - eingingen. Ich meine, daß es sich unter den KL so ziemlich ver-

teilt hat.

- Die Vernehmung wird um 11.50 Uhr zur Einnahme des Mittagessens unterbrochen.

Fortsetzung der Vernehmung gegen 13.10 Uhr-.

Mir sind soeben aus der "Opferkartei" 19 Tulle jüdische Schutzhäftlinge mit dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens "Sch" sowie aus dem Korherr-Bericht Dok.bd.7, Bl. 50/51 die in diesen enthaltenen Angaben über "Juden in den KL" vorgehalten worden.

Hierzu bemerke ich folgendes:

Ich kann mich nicht erinnern, daß vom Ref. IV C 2 aus Schutzhäftlinge in das KL Lublin eingeliefert worden sind.

Ich habe zur damaligen Zeit so viel zu arbeiten gehabt, daß ich schon aus zeitlichen Gründen garnicht in der Lage war, auf so etwas zu achten; derartiges ist mir nicht zu Bewußtsein gekommen.

Frage:

Herr Didier, aus den Todesmitteilungen ergab sich nicht nur der Sterbetag, sondern auch der Tag der Einweisung eines Schutzhäftlings; Sie hätten daher ohne eine Durcharbeitung des Akteninhalts nach meiner Ansicht schon allein aus der Todesmitteilung her Rückschlüsse ~~über~~ <sup>auf</sup> die kurze Lebensdauer gerade jüdischer Schutzhäftlinge im KL ziehen können. Nehmen Sie bitte hierzu Stellung.

Antwort:

Es war so, daß die Todesmeldungen nur vereinzelt eingingen, und man deswegen <sup>und</sup> auch wegen der vielen Arbeit nicht auf die angegebenen Daten geachtet hat.

Frage:

Herr Didier, Ihnen sind soeben die Aussagen von zwei ehem. Registratoren und drei <sup>früheren</sup> Sachbearbeitern des Ref. IV C 2

aus Bd. VIII, Bl. 86 bis 88, 208/9, Bd. VII, Bl. 141, 168, 171/72 sowie aus Bd. VIII, Bl. 193, 195/6, 200/1 jeweils soweit eckige Blauklammer auszugsweise vorgelesen worden. Haben Sie zu diesen Aussagen, soweit sie das Schicksal der jüdischen Schutzhäftlinge und die Kenntnis dieser Personen hiervon <sup>betreffen</sup> die Rückschlüsse auf den Wahrheitsgehalt Ihrer eigenen Einlassung zulassen können, etwas zu bemerken?

Antwort:

Ich kann nicht verstehen, wie diese Personen derartige Angaben machen können, denn sie haben bestimmt nicht mehr gewußt als ich. Wenn ich damals Vermutungen in dem von diesen Personen angegebenen Sinn gehabt hätte, würde ich dazu stehen und das heute angeben.

Ich habe während der gesamten Zeit meiner Zugehörigkeit zum Ref. IV C 2 nie ein KL besichtigt und auch keinen Versuch dazu unternommen.

Ich habe nach dem Krieg mit keinem ehem. Angehörigen des Ref. IV C 2 persönlichen Kontakt gehabt. Lediglich mit F i n k e n z e l l e r habe ich vor etwa acht Jahren oder länger in Briefwechsel gestanden, und zwar hatte ich ihn im Zusammenhang mit meiner Wiederverwendung um eine eidstattliche Versicherung gebeten. F I N K E N Z E L L E R <sup>oder Kubisch</sup> schrieb mir beiläufig, daß O b e r s t a d t in Rheinland im öffentlichen Dienst beschäftigt sei. Ich möchte noch erwähnen, daß K u b s c h mich vor etwa 10 Jahren ~~um~~ um eine eidstattliche Versicherung bat.

Ich habe noch schwach in Erinnerung, daß der auf Bild 54 der Lichtbildmappe 1 Js 7/65 RSHA abgebildete KR WOLTERS D O R F kurze Zeit beim Ref. IV C 2 war.

Ein SS-Stubaf. u. RR namens R e i p e r t ist mir auch nach Vorlage des Lichtbildes Nr. 56 nicht in Erinnerung.

Über eine Entlassungsaktion ehem. SPD-Angehöriger im Sommer 1944 in Prag ist mir nichts bekannt.

Während der Prager Zeit war ich ständig im Dienst; ich fiel dort weder wegen Krankheit noch Urlaub aus.

Mir wurde anheim gestellt, über die heutige Vernehmung und vor allem über deren Inhalt und meine eigene Einlassung zu keinem ehem. Referatsangehörigen des Ref. IV C 2 etwas verlauten zu lassen, um den Verdacht der Verdunkelungsgefahr zu vermeiden.

Geschlossen:

*Wagel*  
*Müller*

*Selbst* ..... gelesen, genehmigt und unterschrieben mit dem Bemerkten, daß ich im Augenblick nichts weiter vorzubringen habe.

..... *Richard Lidier* .....

Ra.

*Rambow*

We i t e r v e r h a n d e l t

mit Richard D i d i e r, weit. Pers. bekannt.

Meine Ehefrau Mathilde geb. Brandl ist zum morgigen Tage 13.00 Uhr zur Vernehmung als Zeugin vorgeladen worden.

Ich darf hierzu folgendes bemerken:

Meine Ehefrau ist herz- und zuckerkrank. Bei Aufregungen steigt ihr Blutzuckerspiegel so hoch an, daß schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, die durch die Herzkrankheit noch verstärkt werden würden. Ich bitte daher, von der beabsichtigten Vernehmung meiner Ehefrau Abstand nehmen zu wollen.

Zur Tätigkeit meiner Ehefrau im RSHA mache ich aus eigenem Wissen bzw. entsprechend den Erzählungen meiner Frau mir gegenüber folgende Angaben:

Meine Ehefrau wurde während des Krieges zu einem Lazarett in Berlin dienstverpflichtet. Bei der Verlegung unseres Referats nach Prag hat sie sich zum RSHA dienstverpflichten lassen, um mit mir nach Prag kommen zu können. Sie hat dann in der Folgezeit bis kurz vor Kriegsende im Schutzhaftreferat des RSHA als Registratorin gearbeitet; sie wurde dem Registrator SIEVERS als Hilfskraft zugeteilt. Dieser wies ihr jeweils die von ihr zu erledigenden Arbeiten zu. Es handelte sich hierbei um Eintragungen in das Registrierbuch sowie um die Überwachung von Wiedervorlageterminen.

Ich habe mit meiner Ehefrau über den Inhalt des vorliegenden Verfahrens gesprochen. Sie kann über jüdische Schutzhäftlinge und deren Ableben auch nichts anderes sagen als ich.

Mir wurde daraufhin von den Vernehmenden eröffnet, daß diese von der beabsichtigten Vernehmung meiner Ehefrau Abstand nehmen wollen. Ich werde meiner Frau sagen, daß sie zum morgigen Termin nicht zu erscheinen braucht.

Ich wäre dankbar, wenn auch für die Zukunft auf die Befragung meiner Ehefrau verzichtet werden könnte.

Geschlossen:

Laut diktiert, genehmigt, unterschrieben:

*Capel*  
*Müller*

--- Richard Didier ---

Richard D i d i e r ,  
M ü n c h e n 42,  
Stürzerstr.20

*Anlage 1 zum Vernehmungsprot.*  
*Didier, Richard*  
München, 7. Okt. 1966

83

### L e b e n s l a u f

Ich, Richard D i d i e r , bin am 29. 10. 1903 in München als Sohn der Polizeioberinspektorseheleute Jakob und Emilie Didier geboren.

Nach 5 Klassen Volksschule und Abschluss einer 6-klassigen Mittelschule trat ich am 1. 11. 1922 als Staatsdienstwärter in das Polizeipräsidium München ein, wurde am 1. 11. 1925 zum Hilfsassistenten und am 1. 11. 1928 zum Kanzleiassistenten ernannt.

Am 10. 9. 1930 verheiratete ich mich mit Mathilde Didier, geb.Brandl, Schreinermeisterstochter aus München.

Im Frühjahr 1932 legte ich mit Erfolg die Prüfung für den gehobenen Polizeidienst ab. Bis März 1933 war ich im Verwaltungsdienst (Einwohnermeldeamt und Verkehrsreferat) tätig. Von diesem Zeitpunkt ab wurde ich ohne mein Zutun und ohne der Partei oder deren Gliederungen anzugehören von Amts wegen in das Politische Referat des Polizeipräsidiums München versetzt. Durch Lostrennung dieses Referats vom Pol.Präs. München und Bildung der Bayer.Polit.Polizei bzw.der späteren Staatspolizeistelle München, wurde ich automatisch zu dieser Behörde übernommen.

Aufgrund der im Jahre 1932 abgelegten Polizeiverwaltungsprüfung wurde ich am 1. 7. 1934 zum Polizeisekretär befördert. Auf Drängen meiner damaligen Dienststelle trat ich am 1. 5. 1937 der NSDAP als Mitglied und 3 Monate später ebenfalls nach mehrmaliger Aufforderung des Amtes der SS als Staffelführer bei.

Am 1. 11. 1937 wurde ich wiederum von Amts wegen an das Geheime Staatspolizeiamt Berlin versetzt und zum Polizeiinspektor befördert. Am 1. 10. 1941 erfolgte meine Beförderung zum Polizeioberinspektor. Aufgrund Rangangleichungsgesetzes hatte ich zuletzt den Rang eines SS-Hauptsturmführers.

Im November 1943 bezog meine Dienststelle infolge der häufigen Fliegerangriffe in Berlin, in Prag ein Ausweichquartier. Ich wohnte von da ab mit meiner Frau notdürftig untergebracht in dieser Stadt.

Am 15. 2. 1944 wurde meine im Herbst 1938 in Berlin bezogene Wohnung total fliegergeschädigt.

Während der Zugehörigkeit zur Bayer. Polit. Polizei war ich im Schutzhaftreferat tätig und mit der Bearbeitung von Entlassungsgesuchen

für politische Häftlinge sowie Berichterstattung an vorgesetzte Dienststellen, Erholung von Strafregisterauszügen, Aktenerholungen- und Übersendungen und dgl. beauftragt. Beim Geheimen Staatspolizeiamt Berlin, wo ich ebenfalls im Schutzhaftreferat beschäftigt war, hatte ich gleichfalls Entlassungsgesuche für Schutzhäftlinge zu bearbeiten, Haftprüfungstermine wahrzunehmen und bei Einreichung der Gesuche an übergeordnete Stellen an diese zu berichten. Ausserdem hatte ich, sich aus der Behandlung der Gesuche und Eingaben ergebende Arbeiten, wie Verständigung der Gesuchsteller und Veranlassung der Betreuung von Angehörigen durch die Fürsorgestellen zu erledigen. Bei den Schutzhaftbefehlen und Entlassungen hatten die Sachbearbeiter, wie ich einer war, nur die Ausfertigung zu betätigen. Ich durfte in keinem Falle eine Unterschrift leisten und keinerlei selbstständige Entscheidungen treffen. In der Ministerialinstanz, die das Geheime Staatspolizeiamt darstellte, hatten die Oberinspektoren lediglich die Stellung eines Sachbearbeiters. Mit Vernehmungen hatte ich nie etwas zu tun und ich war auch niemals in einem Einsatz.

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich von den schrecklichen Vorgängen in den Konzentrationslagern während meiner Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei nie etwas gehört und <sup>w</sup>geusst, sondern erst nach Kriegsende davon erfahren habe.

Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 begab ich mich mit meiner Frau in meine Heimatstadt <sup>München</sup> zurück und meldete mich freiwillig bei der Amerikanischen Militärregierung. Diese internierte mich am 13. 7. 1945 und schickte mich in das Lager Garmisch. Nach fast dreijähriger Internierungshaft wurde ich am 21. 5. 1948 aus dem Lager Dachau entlassen.

Im Spruchkammerverfahren wurde ich als Mitläufer ohne weitere Sühne-massnahmen eingestuft (Bescheid des 11. Senats der Berufungskammer für München vom 22. 2. 1949 AZ I Instanz 3011 Sp.Br.7452).

Nach mehrmonatiger Arbeitslosigkeit fand ich im März 1949 Beschäftigung in einem Münchner Bekleidungshaus, wo ich bis 31. 1. 1956 in der Expedition tätig war.

Aufgrund des Art. 131 GG wurde ich am 1. 2. 1956 im Bayer. Staatsdienst und zwar beim Bayer. Landeskriminalamt München wiederangestellt. Da die bei der Geheimen Staatspolizei erfolgten Beförderungen zunächst nicht anerkannt wurden, musste ich als Kriminalassistent wieder anfangen. Am 1. 3. 1957 wurde ich zum Kriminalsekretär befördert.

84

Mit Entschliessung des Bayer. Staatsmin. der Finanzen vom 29.5.1958 wurden die bei der Gestapo erreichten Beförderungen zum Polizeisekretär, Polizeiinspektor und Polizeioberinspektor gem § 67 Abs.1 Satz 2 G 131 anerkannt.

Am 29. 11. 1960 wurde ich zum Kriminalinspektor und am 1. 10. 1961 zum Kriminaloberinspektor ernannt.

Nach Erreichung der Altersgrenze wurde ich am 1. 11. 1963 in den Ruhestand versetzt. Aufgrund des Art.208 Bayer.Beamtenges. werden mir für die bei der Geheimen Staatspolizei verbrachte Dienstzeit 12% von der Pension abgezogen, sodass ich nur ein Ruhegehalt von 63% erhalte, was monatlich einen Minusbetrag von ca 150.- DM ausmacht.

Diese Schlechterstellung ist für mich um so schmerzlicher, als ich seit Jahren herzkrank und meine Frau herz- und zuckerkrank ist.

*Richard Tidier*

1 Js 4/64 (RSHA)

1AR 197/66

V.

1) Vermerk:

Gegen die Beschuldigten

- 1) Dr. Emil B e r n d o r f (Nr. 2),  
geb. am 1. 12. 1892 in Berlin,  
wohnhaft in Göttingen, Flüthenweg 7,
- 2) Dr. Rudolf B i l f i n g e r (Nr. 107),  
geb. am 20. 5. 1903 in Eschenbach,  
wohnhaft in Stuttgart W, Reinsburger Straße 51 b,
- 3) Wilhelm B o e s e (Nr. 133),  
geb. am 12. 4. 1897 in Köln,  
wohnhaft in Rodenkirchen b. Köln, Friedrich-Ebert-Str. 7,
- 4) Gerhard B o n a t h (Nr. 20),  
geb. am 27. 10. 1900 in Thorn,  
wohnhaft in Berlin 31, Güntzelstr. 60,
- 5) Walter B r a n d e n b u r g (Nr. 3),  
geb. am 30. 4. 1914 in Osnabrück,  
wohnhaft in Berlin 31, Bundesallee 31a,  
zweiter Wohnsitz: Bielefeld, Am Wellenkotten 8,
- 6) Hans B ü r j e s (Nr. 135),  
geb. am 2. 1. 1902 in Berlin,  
wohnhaft in Holterfehn Nr. 72a Krs. Leer,
- 7) Dr. Richard B u r g (Nr. 127),  
geb. am 20. 9. 1908 in Düsseldorf,  
wohnhaft in Düsseldorf, Drakestr. 3,
- 8) Walter C a r l (Nr. 136),  
geb. am 2. 7. 1902 in Demmin,  
wohnhaft in Niendorf/Ostsee, Strandstr. 48,
- 9) Richard D i d i e r (Nr. 22),  
geb. am 29. 10. 1903 in München,  
wohnhaft in München 42, Stürzerstr. 20,
- 10) Marcel D o l l (Nr. 137),  
geb. am 12. 2. 1910 in Paris,  
wohnhaft in Bad Godesberg, Im Meisengarten 57,
- 11) Karl D o r b a n d t (Nr. 128),  
geb. am 28. 6. 1901 in Dresden,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 12) Paul D r e s s e l (Nr. 138),  
geb. am 22. 3. 1885 in Wettin,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 13) Heinrich E i c h m a n n (Nr. 139),  
geb. am 8. 10. 1902 in Flensburg,  
wohnhaft in Pinneberg, Schenefelder Landstr. 61,

- 14) Rudolf F u m y (Nr. 6),  
geb. am 25. 3. 1900 in München,  
wohnhaft in Vatterstetten Gde. Parsdorf,
- 15) H a a s (Nr. 140),  
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 16) Otto H a v e m a n n (Nr. 141),  
geb. am 18. 7. 1902 in Dossow,  
wohnhaft in Berlin 42, Friedrich-Franz-Str.32,
- 17) Otto H e u s s (Nr. 129),  
geb. am 3. 11. 1904 in Neuwied,  
wohnhaft in Gießen, Röderring 26,
- 18) Dr. Heinz H ö n e r (Nr. 142),  
geb. am 23. 10. 1908 in Heipka/Lippe,  
wohnhaft in Hamburg 1, Besenbinderhof 31,
- 19) Dr. Karl-Heinz H o f f m a n n (Nr. 143),  
geb. am 14. 2. 1912 in Duisburg,  
wohnhaft in Koblenz, Gymnasialstr. 10,
- 20) H o r s c h (Nr. 153),  
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 21) Dr. Gustav J o n a k (Nr. 7),  
geb. am 23. 5. 1903 in Ölsnitz,  
wohnhaft in Nürtingen, Limburgweg 12,
- 22) Helmut J u n g n i c k e l (Nr. 72),  
geb. am 24. 1. 1899 in Eisleben,  
wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstr. 7e,
- 23) Dr. Günther K n o b l o c h (Nr. 32),  
geb. am 13. 5. 1910 in Breslau,  
wohnhaft in Redwitz a.d.Rottach, Unterlangenstadter Str.46,
- 24) Karl-Heinz K o s m e h l (Nr. 76),  
geb. am 19. 4. 1911 in Berlin,  
wohnhaft in Berlin 36, Bergmannstr. 111,
- 25) Günter K o w a l (Nr. 144),  
geb. am 7. 1. 1913 in Berlin,  
wohnhaft in Osterrode/Harz, Igelweg 2,
- 26) Otto K r a b b e (Nr. 34),  
geb. am 2. 4. 1893 in Hamburg,  
wohnhaft in Hamburg 80, Binnenfeldredder 42,
- 27) Theodor K r u m r e y (Nr. 35),  
geb. am 12. 4. 1899 in Mittenwalde,  
wohnhaft in Hannover, Ritter-Brüning-Str. 20,
- 28) Paul K u b s c h (Nr. 36),  
geb. am 18. 1. 1898 in Oessig Krs. Guben,  
wohnhaft in Langelsheim, Braunschweiger Straße 15,

- 29) K ü h n (Nr. 124),  
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 30) Walter L e p p i n (Nr. 130),  
geb. am 30. 11. 1902 in Kyritz,  
wohnhaft in Berlin-Tegel, Alt Tegel 5,
- 31) Dr. Bruno L e t t o w (Nr. 131),  
geb. am 19. 1. 1910 in Calbe/Saale,  
wohnhaft in Kulmbach, Alte Marter 7,
- 32) Kurt L i s c h k a (Nr. 122),  
geb. am 16. 8. 1909 in Breslau,  
wohnhaft in Köln-Holweide, Bergisch-Gladbacher Straße 554,
- 33) Helmut N e u k i r c h n e r (Nr. 145),  
geb. am 30. 11. 1904 in Dresden,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 34) Gustav-Adolf N o B k e (Nr. 9),  
geb. am 29. 12. 1902 in Halle,  
wohnhaft in Düsseldorf, Rosenstr. 18,
- 35) Reinhold O b e r s t a d t (Nr. 40),  
geb. am 6. 4. 1907 in Wehlau,  
wohnhaft in Krefeld, Neuer Weg 111,
- 36) Paul P a u l i k (Nr. 146),  
geb. am 15. 3. 1889 in Eutrich,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 37) Albin P i l l i n g (Nr. 149),  
geb. am 22. 2. 1910 in Gießen,  
wohnhaft in Düsseldorf, Jülicher Straße 47,
- 38) Dr. Friedrich R a n g (Nr. 10),  
geb. am 9. 4. 1899 in Grottau,  
wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19,
- 39) Albert R e i p e r t (Nr. 111),  
geb. am 7. 6. 1907 in Grafenstein,  
wohnhaft in Bad Godesberg, Akazienweg 5,
- 40) Walter R e n d e l (Nr. 96)  
geb. am 17. 11. 1903 in Schöbendorf,  
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Straße 97d,
- 41) Richard R o g g o n (Nr. 45),  
geb. am 17. 1. 1895 in Griesen,  
wohnhaft in Paderborn, Geroldstr. 18,
- 42) Kurt R o s e (Nr. 125),  
geb. am 31. 5. 1913 in Menteroda,  
wohnhaft in Trippstadt, Neuhofstr. 4,
- 43) Heinrich R o t h m a n n (Nr. 112),  
geb. am 15. 2. 1908 in Mainz,  
wohnhaft in Oker/Harz, Höhlenweg 18,

- 44) Albert S c h e f f e l s (Nr. 147),  
geb. am 28. 7. 1901 in Groß-Fischbach,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 45) Walter S c h m i d t (Nr. 46),  
geb. am 11. 10. 1899 in Hamburg,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 46) Otto S c h u l z (Nr. 47),  
geb. am 14. 1. 1903 in Allenstein,  
wohnhafte in Köln-Flittard, Semmelweißstr. 80,
- 47) Fritz S e i b o l d (Nr. 48),  
geb. am 8. 9. 1909 in München,  
wohnhafte in München, Minerviusstr. 7,
- 48) Kurt S p i e c k e r (Nr. 120),  
geb. am 27. 7. 1913 in Friedheim,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 49) Walter S t a r k (Nr. 148),  
geb. am 30. 9. 1906 in Bergen,  
wohnhafte in Elmshorn, Jürgenstr. 5,
- 50) Paul S t e f f e n (Nr. 150),  
geb. am 13. 9. 1881 in Neutessin,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 51) Franz T h i e d e k e (Nr. 51),  
geb. am 26. 6. 1893 in Milonka,  
Aufenthalt nicht bekannt,
- 52) W o l f (Nr. 151),  
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 53) Hans-Hellmuth W o l f f (Nr. 123),  
geb. am 2. 2. 1910 in Wiehl,  
wohnhafte in Ratingen, Hubertusstr. 1,  
zweiter Wohnsitz: Buderich b. Düsseldorf, Schillerstr. 9,
- 54) Fritz Z i m m a t (Nr. 152),  
geb. am 2. 7. 1908 in Kiel,  
wohnhafte in Kiel, Klosterkirchhof 7 - 9

sind noch weitere, zum Teil umfangreiche staatsanwaltschaftliche Ermittlungen erforderlich. Um den Abschluß des Verfahrens gegen die übrigen Beschuldigten nicht zu verzögern, erscheint es zweckmäßig, diese Ermittlungen in einem besonderen Verfahren weiterzuführen.

- 2) Das Verfahren gegen die im Vermerk zu 1) genannten 54 Beschuldigten wird abgetrennt.
  
- 3) Das abgetrennte Verfahren unter 1 Js 5/67 (RSHA) neu eintragen.
  
- 4) bis 7) pp.

Berlin, den 11. Dezember 1967

gez. Bilstein  
Staatsanwältin

Der Untersuchungsrichter  
bei dem Land - ~~Kammer~~ - Gericht

Berlin 21, ~~den~~  
Turmstraße 91.

AZ.: IV VU 4.67

z. Zt. München, den 4. April 1968.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner  
als Untersuchungsrichter,

S t r a f s a c h e

Staatsanwalt Nagel  
als Beamter der Staatsanwaltschaft

gegen W ö h r n und Andere

als Verteidiger,

wegen Mordes.

Johann Eberle,

als Urkundsbeamter der Geschäfts-  
stelle.

Auf Ladung - ~~vorgeführt~~ - erschien  
der Angeschuldigte Richard D i d i e r .

Die Personalien des Angeschuldigten wurden  
wie/ ~~im~~ <sup>im</sup> Personalheft ~~fest~~ festgestellt.

Die Verfügung vom 12. April 1967 Bd. XI Bl. 118/d.A.,<sup>121</sup>  
durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist,  
wurde ihm bekannt gemacht, soweit sie ihn betrifft.

Über sein Recht zum Einwand aus § 180 Abs. 1 StPO  
wurde er belehrt.

Der Angeschuldigte wurde auf sein Recht hingewiesen,  
sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur  
Sache auszusagen.

Er erklärte:



war völlig ausgelastet.

Der Angeschuldigte Rendel war von Beginn meiner Tätigkeit an im Schutzhaftreferat mein Registrator. Er wurde dann Hilfssachbearbeiter; ich habe ihn weisungsgemäß, es kann etwa 1942 gewesen sein, in das Aufgabengebiet eines Sachbearbeiters eingewiesen. Als Hilfssachbearbeiter mit der Aufgabe, mir zu helfen, war er mir nicht zugeteilt, sondern nur zur Ausbildung. Es kann aber sein, daß ich ihm die selbständige Zeichnung von routinemäßigen Anfragen übertragen habe; z.B. Anforderung von Führungsberichten. Dinge von Belang habe ich selbst abgezeichnet, selbst wenn Rendel sie entworfen hatte, z.B. Schutzhaftverfügungen. Nachdem ich Rendel soweit in sein neues Aufgabengebiet eingewiesen hatte, kam er von mir weg. Ob er dann eine eigene Arbeitsrate erhielt oder anderen Sachbearbeitern als Hilfe zugeteilt wurde, weiß ich heute nicht mehr.

Mir ist heute nicht mehr erinnerlich, daß ich etwa Mitte 1944 den Registrator Jungnickel in die Sachbearbeitergeschäfte eingewiesen habe. Mir ist ebenfalls nicht erinnerlich, daß Jungnickel bei mir als Registrator gewesen ist oder daß ich überhaupt mit ihm zusammengearbeitet habe. Meiner Erinnerung nach habe ich überhaupt mit Jungnickel nicht zusammengearbeitet. Wenn mir gesagt wird, daß Jungnickel dies behauptet habe, so will ich es nicht in Abrede stellen; es kann sein, jedenfalls ist es mir entfallen.

Schutzhaftanträge kamen in der Hauptsache von Stapostellen im Reichsgebiet; ich erinnere mich, daß auch aus dem Protektorat und aus den besetzten Ostgebieten solche Anträge eingingen. An Schutzhaftanträge aus den Niederlanden, insbesondere in den Jahren 1941/42 kann ich mich dagegen nicht mehr erinnern.

Ich habe zunächst alle Schutzhaftanträge dem zuständigen Sachreferat zur Stellungnahme übersandt. Ich glaube, ich verwandte hierzu einen Stempel, auf dessen Abruck ich nur das Referat einfügte. Ich möchte meinen, daß es im

Schutzhaftreferat nicht nur allgemein üblich war, das Sachreferat um Stellungnahme zu ersuchen, sondern daß es hierfür eine generelle Dienstanweisung gab. Eine Sachkenntnis in allen in Frage kommenden Sparten des Amtes IV hatte ich natürlich nicht. Ich war daher in sachlicher Hinsicht auf die Stellungnahme des Sachreferats angewiesen. Die Stellungnahme der Sachreferate war bindend. Wenn die Stellungnahme positiv war, so wurde der Betroffene entsprechend dem Antrag der Stapostelle in Schutzhaft genommen; sprach sich das Sachreferat dagegen aus, so wurde ~~der Antrag~~ der Antrag abgelehnt. Ich kann mich erinnern, daß auch solche Fälle vorgekommen sind.

In Einzelfällen, in denen mir eine Schutzhaftverhängung zu sehr gegen meine Überzeugung ging, habe ich ~~den~~ den Vorgang Dr. Berndorff zur Entscheidung vorgelegt. Wenn er mich anwies, meine Bedenken zurückzustellen, habe ich den Fall im Sinne des Antrags und der Stellungnahme weiterbearbeitet. Teilte Dr. Berndorff meine Bedenken, wurde der Fall entweder dem Amtschef Müller zur Entscheidung vorgelegt, oder ich bzw. Dr. Berndorff versuchten, unter Darlegung unserer Ansicht das Sachreferat oder die Stapostelle umzustimmen. Blieb dieser Versuch erfolglos, blieb nur die Vorlage beim Amtschef übrig, dessen Entscheidung in jedem Falle bindend war. Daß so, wie ich eben geschildert habe, gelegentlich verfahren wurde, ist mir heute noch erinnerlich, ohne daß ich den Einzelfall heute noch benennen könnte.

Die Stellungnahmen der Sachreferate waren teils länger, teils kürzer in ihrem Inhalt. Ich erinnere mich, daß das Kommunistenreferat ausführlicher schrieb, während sich das Judenreferat kurz faßte. Die Stellungnahmen wurden entweder mit der Hand oder mit Schreibmaschine gleich auf den Vorgang unter unser Ersuchen gesetzt. An eine Stellungnahme, die mittels Stempelabdrucks oder mittels Formular abgegeben wurde, insbesondere vom Judenreferat, erinnere ich mich nicht.

Nachdem ich die Schutzhaftverfügung auf Blatt 46 der Akte Falkner mir angesehen habe, erinnere ich mich daran, daß zur Absetzung von Schutzhaftverfügungen dieses Formular gebräuchlich war. Ich habe meiner Schreibkraft die Schutzhaftverfügungen ins Stenogramm diktiert, worauf sie dieses Formblatt entsprechend mit Maschinenschrift ausfüllte. Die Begründungen der Schutzhaftverfügungen pflegte Dr. Berndorff fast jedesmal stilistisch und auch inhaltlich abzuändern. Neugeschrieben wurden die Schutzhaftverfügungen nicht.

Zu einem bestimmten Zeitpunkt zu Anfang des Krieges, wann weiß ich nicht mehr, wurden die Schutzhaftverfügungen per Fernschreiben den Stapostellen übersandt, die die roten Schutzhaftbefehle selbst auszufertigen hatte. Vor diesem Zeitpunkt wurden im Schutzhaftreferat die roten Schutzhaftbefehle in dreifacher Ausfertigung mit dem Faximilestempel "Heydrich" von Dr. Berndorff unterstempelt und zusammen mit einem Anschreiben, das die Schutzhaft anordnete, der Stapostelle übersandt.

Zu jeder Zeit habe ich Schutzhaftverfügungen nur mit meinem Handzeichen abgezeichnet.

Was ich bei meiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 11.10.1968 <sup>(über Haftprüfungen)</sup> gesagt habe, wiederhole ich hiermit, (Blatt 10 und 11 der Vernehmung)

In Fällen, in denen der Lagerkommandant wiederholt schlechte Führungsberichte schrieb, und mit einer Entlassung nicht einverstanden war, habe ich zunächst die Stellungnahme der Stapostelle und des Sachreferats eingeholt. Waren beide Stellen mit der Entlassung einverstanden, machte ich einen Bericht, der über Dr. Berndorff zum Antschef Müller zur Entscheidung ging. Es kam sein, daß Müller auf dem Wege über den Inspekteur der KL die Freilassung des betreffenden Häftlings erwirkte. Es ist mir heute noch erinnerlich, daß auf diesem Wege verschiedentlich Schutzhäftlinge freigelassen wurden. Ich hatte damals schon den Verdacht gehabt, daß die Lagerkommandanten, zumal wenn es sich um einen Spezialarbeiter handelte,

der im Lager gebraucht wurde, einer Entlassung aus diesem Grunde widersprachen.

Waren alle beteiligten Stellen mit der Entlassung des Schutzhäftlings einverstanden, so setzte ich die Entlassungsverfügung ab und zeichnete diese auch ab. Unterschrieben wurde sie von Dr. Berndorff als dem Referatsleiter.

Im allgemeinen holte ich zuerst den Führungsbericht vom KL ein, ehe ich die Stapostelle und das Sachreferat anschrieb, weil das Sachreferat auch daran interessiert war, zu erfahren, wie der Führungsbericht ausgefallen war. Den umgekehrten Weg ging ich nur in den zuvor geschilderten Ausnahmefällen.

Nach der verfügten Entlassung eines Schutzhäftlings wurden die Akten der Aktenhauptverwaltung übersandt. Zu dem Zwecke traf ich in den Akten eine Abschlußverfügung. Ich habe in Erinnerung, daß diese Abschlußverfügung der Referatsleiter unterschrieb und ich sie nur abzeichnete. Ich halte es für möglich, daß die Akten auf dem Wege zur Aktenhauptverwaltung über das Sachreferat zur Kenntnisnahme der erfolgten Entlassung liefen. Genau erinnere ich mich heute nicht mehr daran; es wird aber schon so gewesen sein.

Die Todesmeldungen kamen vom KL entweder ~~als~~ gewöhnlichen Schreiben oder per Fernschreiben zur Posteingangsstelle des Schutzhaftreferats und wurden dort verteilt auf die zuständigen Buchstabenraten. Zunächst erhielt der Registrator die Todesmeldungen, der sie dann mit den Akten dem Sachbearbeiter vorlegte. Ich habe dann auf Grund der Todesmeldung die Abschlußverfügung in den Akten entworfen und diese Dr. Berndorff zur Unterschrift vorgelegt.

Ich halte es für wahrscheinlich, ohne mich genau erinnern zu können, daß auch in diesen Fällen die Akte über das Sachreferat zur Aktenhauptverwaltung ging, nachdem die Schlußverfügung unterschrieben war. Ich möchte es als sicher annehmen, daß so verfahren wurde, da das Sachreferat auch Kenntnis vom Ableben des Häftlings erhalten mußte.

der im Lager gebraucht wurde, einer Entlassung aus diesem Grunde widersprachen.

Waren alle beteiligten Stellen mit der Entlassung des Schutzhäftlings einverstanden, so setzte ich die Entlassungsverfügung ab und zeichnete diese auch ab. Unterschrieben wurde sie von Dr. Berndorff als dem Referatsleiter.

Im allgemeinen holte ich zuerst den Führungsbericht vom KL ein, ehe ich die Stapostelle und das Sachreferat anschrieb, weil das Sachreferat auch daran interessiert war, zu erfahren, wie der Führungsbericht ausgefallen war. Den umgekehrten Weg ging ich nur in den zuvor geschilderten Ausnahmefällen.

Nach der verfügten Entlassung eines Schutzhäftlings wurden die Akten der Aktenhauptverwaltung übersandt. Zu dem Zwecke traf ich in den Akten eine Abschlußverfügung. Ich habe in Erinnerung, daß diese Abschlußverfügung der Referatsleiter unterschrieb und ich sie nur abzeichnete. Ich halte es für möglich, daß die Akten auf dem Wege zur Aktenhauptverwaltung über das Sachreferat zur Kenntnisnahme der erfolgten Entlassung liefen. Genau erinnere ich mich heute nicht mehr daran; es wird aber schon so gewesen sein.

Die Todesmeldungen kamen vom KL entweder *als* gewöhnlichen Schreiben oder per Fernschreiben zur Posteingangsstelle des Schutzhaftreferats und wurden dort verteilt auf die zuständigen Buchstabenraten. Zunächst erhielt der Registrator die Todesmeldungen, der sie dann mit den Akten dem Sachbearbeiter vorlegte. Ich habe dann auf Grund der Todesmeldung die Abschlußverfügung in den Akten entworfen und diese Dr. Berndorff zur Unterschrift vorgelegt.

Ich halte es für wahrscheinlich, ohne mich genau erinnern zu können, daß auch in diesen Fällen die Akte über das Sachreferat zur Aktenhauptverwaltung ging, nachdem die Schlußverfügung unterschrieben war. Ich möchte es als sicher annehmen, daß so verfahren wurde, da das Sachreferat auch Kenntnis vom Ableben des Häftlings erhalten mußte.



IV VU 4.67

Gegenwärtig:

S t r a f s a c h e

Landgerichtsrat Dr. Glöckner  
als Untersuchungsrichter,  
Staatsanwalt Nagel  
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

gegen W ö h r n und Andere  
wegen Mordes.

Josefkr. Eberle  
als UrkBeamter d. GeschStelle.

Fortsetzung der Vernehmung des Angeeschuldigten  
Richard D i d i e r vom 4. April 1968.

-----

Die Einzelfälle zu den Buchstaben Sch u. Z aus dem Ermittlungsvermerk, der Ergänzung zum Ermittlungsvermerk vom 14.7.1967, dem Nachtrag Berlin und der Liste Buchenwald - Mauthausen vom 10.1.1968 sind mit mir im einzelnen durchbesprochen worden. Mir wurden ferner die Zahlen aus dem Korherr-Bericht aus Dokumentenband 7 Blatt 50/51 bekanntgegeben worden, wonach von den bis zum 31.12.1942 in KL eingewiesenen und nicht entlassenen 14.784 jüdischen Schutzhäftlingen 12.999 verstorben waren, so daß am 31.12.1942 ein Restbestand von 1.785 noch Lebenden vorhanden waren.

Zum selben Zeitpunkt waren lebten von 2.064 in das KL Mauthausen eingelieferten Juden noch 79; die restlichen 1.985 waren verstorben.

Dazu erkläre ich, daß ich die Statistik für Dr. Korherr nie gesehen hatte, noch inhaltlich daran kannte.

Auch nach Durchbesprechung der Einzelfälle des Nachtrags Mauthausen ist mir nicht mehr erinnerlich, daß ich die Einweisung holländischer Juden nach Mauthausen bearbeitet habe. Die Todesfälle von Juden im KL Mauthausen verteilten sich auf einen längeren Zeitraum, so daß ich weder auf Grund der gemeldeten

Todesfälle, noch auf Grund ihrer Häufigkeit damals den Verdacht geschöpft habe, daß die Juden im KL nicht auf natürliche Weise zu Tode gekommen sind, sondern daß man hierbei im Lager "nachgeholfen" hat. Auch die Tatsache, daß von den holländischen Juden einige als am gleichen Tage verstorben gemeldet wurden, sowie der Umstand, daß sie vielfach "auf der Flucht erschossen" wurden, hat meinen Argwohn nicht geweckt. Ich war während meines Dienstes im Schutzhaftreferat amtlich in keinem KL gewesen, noch habe ich von den Zuständen im KL etwas erfahren.

Ich schrieb die Todesfälle von Häftlingen den Bedingungen zu, unter denen die Häftlinge im Lager leben mußten. Es war damals Krieg, die Verpflegung war ausserhalb des Lagers schon knapp; um so knapper wird sie im Lager gewesen sein. Die Arbeit in den KL war schwere körperliche Arbeit, die Unterbringung war erfolgte in Baracken, die sanitären Verhältnisse und die ärztliche Betreuung wird nicht zum Besten gewesen sein. Konkretes hierüber habe ich nicht gewußt, ich habe mir das nur so gedacht.

Ich wußte damals, daß das Leben im KL kein Honiglecken war, und daß die Möglichkeit wegen der dortigen Verhältnisse schneller als in der Freiheit das Leben zu verlieren, bestand. Ich selbst habe nach dem Kriege drei Jahre in einem Internierungslager zugebracht; das war auch kein Honiglecken.

Nachdem mir aus Dokumentenband 4 die dort befindlichen Todesmitteilungen (Fernschreiben) vorgelegt worden sind zur Einsichtnahme, habe ich mich überzeugt, daß die Fernschreiben nicht nur den Todestag enthielten, sondern auch den Einlieferungstag in der Regel enthielten. Mir ist das aus dem Gedächtnis nicht mehr erinnerlich. Ich kann nicht sagen, ob ich das damals beachtet habe. Gelesen werde ich die Fernschreiben schon haben; ich habe aber keine Berechnungen angestellt, wie lange der Schutzhäftling im Lager gelebt hat. Mir ist auch dann kein Verdacht gekommen, wenn ich beispielsweise aus der Todesmeldung ersah, daß ein jüdischer Schutzhäftling nur einige Tage oder Wochen im KL gelebt hat.

Wenn mir vorgehalten wird, daß eine Anzahl von Zeugen (Registratoren und Schreibkräfte und auch einige Angeschuldigte) auf Grund der reichlichen Todesmeldungen, der vielfach *schon*

gleichlautenden Todesursachen sowie des vielfach kurzen Lebens im KL die Überzeugung hatten, daß mit den Juden im KL nicht alles mit rechten Dingen zugehen könne, so bleibe ich dabei, daß ich an die Richtigkeit der Todesursachen glaubte und keinen Verdacht schöpfte, daß Juden gewaltsam im KL zu Tode gebracht wurden. Ich bin im allgemeinen immer ein gutgläubiger Mensch gewesen und neige nicht zum Mißtrauen. Daß die NS-Regierung jüdenfeindlich eingestellt war, wußte ich; das war für mich auch aus den Judenerlassen ersichtlich, die bei geringen Verstößen die Inhaftnahme der Juden vorsahen. Auch vor Jugendlichen wurde nicht halt gemacht.

Aus dem Nachtrag zum Ermittlungsvermerk habe ich mir die Fälle 37 und 38 der Geschwister Schäfer noch einmal durchgelesen. Sie sind, die eine 20-jährig, die andere 17-jährig, in Schutzhaft genommen und nach Auschwitz eingewiesen worden, weil sie als Geltungsjüdinnen (Mischlinge 1. Grades) in einem Schuhgeschäft unberechtigt Schuhe gekauft haben. Ich sehe ein, daß diese Begründung an den Haaren herbeigezogen ist.

Ich könnte mir vorstellen, daß ich vor Absetzung der Schutzhaftverfügung wegen des jugendlichen Alters der Betroffenen mit dem Referatsleiter gesprochen habe.

Mir ist heute noch erinnerlich, daß jüdische Schutzhäftlinge auch nach Theresienstadt eingeliefert wurden. Der betroffene Personenkreis ist mir heute nicht mehr erinnerlich. Die Einweisung nach Theresienstadt beruhte meines Wissens auf einer entsprechenden Stellungnahme des Judenreferats. Näheres hierzu weiß ich nicht mehr.

Ich glaube, mich daran erinnern zu können, daß von einem bestimmten Zeitpunkt ab, Juden nur noch nach Auschwitz eingewiesen werden durften und daß die in Lagern im Reichsgebiet verwahrten Juden nach Auschwitz verlegt werden mußten. Wann diese Anordnung erging, ist mir heute nicht mehr erinnerlich. Die Erlasse kenne ich nicht, ich werde hiervon in Dienstbesprechungen erfahren haben.

Das KL Ravensbrück war mir damals als Frauenlager bekannt. Daß die jüdischen Häftlinge im Laufe des Krieges ebenfalls ins

KL Auschwitz-Frauenlager verschubt werden mußten und Neueinweisungen von Jüdinnen nur noch nach Auschwitz (Frauenlager) erfolgen durften, war mir damals nicht bekannt.

Den Erlaß vom 12.4.1944 im Dokumentenband 7 Blatt 26 betreffend Einweisung reichsdeutscher weiblicher Häftlinge in das Frauen-KL Auschwitz ist mir heute nicht mehr erinnerlich. Ich vermag nicht mehr anzugeben, ob ich ihn damals gelesen habe, oder ob er mir bei einer Dienstbesprechung inhaltlich zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Niederschrift meiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 11. und 12.10.1966 habe ich mir eben noch einmal durchgelesen. Ich wiederhole das dort Gesagte und mache es zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung, soweit es nicht in Widerspruch zu meiner richterlichen Vernehmung steht.

Ich bitte, mir für das weitere Verfahren einen Officialverteidiger beizuordnen, sofern möglich den Rechtsanwalt Dr. Walter Patschan aus Berlin, von dem mir gesagt wird, daß er bereits den Angeschuldigten Bonath vertritt.

Ich habe zu keiner Zeit im Schutzhaftreferat mit Bonath zusammen die gleiche Arbeitsrate gehabt und ihn auch nicht aus-hilfsweise vertreten.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben.

*Richard Lüdler*

Der Untersuchungsrichter  
bei dem Land - ~~Kammer~~ - Gericht

Berlin 21, ~~den~~  
Turmstraße 91.

AZ.: IV VU 4.67

z. Zt. München, den 4. April 1968.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner  
als Untersuchungsrichter,

S t r a f s a c h e

Staatsanwalt Nagel  
als Beamter der Staatsanwaltschaft

gegen W ö h r n und Andere

als Verteidiger,

wegen Mordes.

Jobst, Eberle,

als Urkundsbeamter der Geschäfts-  
stelle.

Auf Ladung - ~~vorgeführt~~ - erschien  
der Angeschuldigte Richard D i d i e r .

Die Personalien des Angeschuldigten wurden  
wie ~~im~~ <sup>im Personalheft</sup> ~~festgestellt~~ <sup>festgestellt</sup>.

Die Verfügung vom 12. April 1967 Bd. XI Bl. 118/d.A.,<sup>121</sup>  
durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist,  
wurde ihm bekannt gemacht, soweit sie ihn betrifft.

Über sein Recht zum Einwand aus § 180 Abs. 1 StPO  
wurde er belehrt.

Der Angeschuldigte wurde auf sein Recht hingewiesen,  
sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur  
Sache auszusagen.

Er erklärte:



war völlig ausgelastet.

Der Angeschuldigte Rendel war von Beginn meiner Tätigkeit an im Schutzhaftreferat mein Registrator. Er wurde dann Hilfssachbearbeiter; ich habe ihn weisungsgemäß, es kann etwa 1942 gewesen sein, in das Aufgabengebiet eines Sachbearbeiters eingewiesen. Als Hilfssachbearbeiter mit der Aufgabe, mir zu helfen, war er mir nicht zugeteilt, sondern nur zur Ausbildung. Es kann aber sein, daß ich ihm die selbständige Zeichnung von routinemäßigen Anfragen übertragen habe; z.B. Anforderung von Führungsberichten. Dinge von Belang habe ich selbst abgezeichnet, selbst wenn Rendel sie entworfen hatte, z.B. Schutzhaftverfügungen. Nachdem ich Rendel soweit in sein neues Aufgabengebiet eingewiesen hatte, kam er von mir weg. Ob er dann eine eigene Arbeitsrate erhielt oder anderen Sachbearbeitern als Hilfe zugeteilt wurde, weiß ich heute nicht mehr.

Mir ist heute nicht mehr erinnerlich, daß ich etwa Mitte 1944 den Registrator Jungnickel in die Sachbearbeitergeschäfte eingewiesen habe. Mir ist ebenfalls nicht erinnerlich, daß Jungnickel bei mir als Registrator gewesen ist oder daß ich überhaupt mit ihm zusammengearbeitet habe. Meiner Erinnerung nach habe ich überhaupt mit Jungnickel nicht zusammengearbeitet. Wenn mir gesagt wird, daß Jungnickel dies behauptet habe, so will ich es nicht in Abrede stellen; es kann sein, jedenfalls ist es mir entfallen.

Schutzhaftanträge kamen in der Hauptsache von Stapostellen im Reichsgebiet; ich erinnere mich, daß auch aus dem Protektorat und aus den besetzten Ostgebieten solche Anträge eingingen. An Schutzhaftanträge aus den Niederlanden, insbesondere in den Jahren 1941/42 kann ich mich dagegen nicht mehr erinnern.

Ich habe zunächst alle Schutzhaftanträge dem zuständigen Sachreferat zur Stellungnahme übersandt. Ich glaube, ich verwandte hierzu einen Stempel, auf dessen Abruck ich nur das Referat einfügte. Ich möchte meinen, daß es im

Schutzhaftreferat nicht nur allgemein üblich war, das Sachreferat um Stellungnahme zu ersuchen, sondern daß es hierfür eine generelle Dienstanweisung gab. Eine Sachkenntnis in allen in Frage kommenden Sparten des Amtes IV hatte ich natürlich nicht. Ich war daher in sachlicher Hinsicht auf die Stellungnahme des Sachreferats angewiesen. Die Stellungnahme der Sachreferate war bindend. Wenn die Stellungnahme positiv war, so wurde der Betroffene entsprechend dem Antrag der Stapostelle in Schutzhaft genommen; sprach sich das Sachreferat dagegen aus, so wurde ~~der Antrag~~ der Antrag abgelehnt. Ich kann mich erinnern, daß auch solche Fälle vorgekommen sind.

In Einzelfällen, in denen mir eine Schutzhaftverhängung zu sehr gegen meine Überzeugung ging, habe ich ~~den~~ den Vorgang Dr. Berndorff zur Entscheidung vorgelegt. Wenn er mich anwies, meine Bedenken zurückzustellen, habe ich den Fall im Sinne des Antrags und der Stellungnahme weiterbearbeitet. Teilte Dr. Berndorff meine Bedenken, wurde der Fall entweder dem Amtschef Müller zur Entscheidung vorgelegt, oder ich bzw. Dr. Berndorff versuchten, unter Darlegung unserer Ansicht das Sachreferat oder die Stapostelle umzustimmen. Blieb dieser Versuch erfolglos, blieb nur die Vorlage beim Amtschef übrig, dessen Entscheidung in jedem Falle bindend war. Daß so, wie ich eben geschildert habe, gelegentlich verfahren wurde, ist mir heute noch erinnerlich, ohne daß ich den Einzelfall heute noch benennen könnte.

Die Stellungnahmen der Sachreferate waren teils länger, teils kürzer in ihrem Inhalt. Ich erinnere mich, daß das Kommunistenreferat ausführlicher schrieb, während sich das Judenreferat kurz faßte. Die Stellungnahmen wurden entweder mit der Hand oder mit Schreibmaschine gleich auf den Vorgang unter unser Ersuchen gesetzt. An eine Stellungnahme, die mittels Stempelabdrucks oder mittels Formular abgegeben wurde, insbesondere vom Judenreferat, erinnere ich mich nicht.

Nachdem ich die Schutzhaftverfügung auf Blatt 46 der Akte Falkner mir angesehen habe, erinnere ich mich daran, daß zur Absetzung von Schutzhaftverfügungen dieses Formular gebräuchlich war. Ich habe meiner Schreibkraft die Schutzhaftverfügungen ins Stenogramm diktiert, worauf sie dieses Formblatt entsprechend mit Maschinenschrift ausfüllte. Die Begründungen der Schutzhaftverfügungen pflegte Dr. Berndorff fast jedesmal stilistisch und auch inhaltlich abzuändern. Neugeschrieben wurden die Schutzhaftverfügungen nicht.

Zu einem bestimmten Zeitpunkt zu Anfang des Krieges, wann weiß ich nicht mehr, wurden die Schutzhaftverfügungen per Fernschreiben den Stapostellen übersandt, die die roten Schutzhaftbefehle selbst auszufertigen hatte. Vor diesem Zeitpunkt wurden im Schutzhaftreferat die roten Schutzhaftbefehle in dreifacher Ausfertigung mit dem Faximilestempel "Heydrich" von Dr. Berndorff unterstempelt und zusammen mit einem Anschreiben, das die Schutzhaft anordnete, der Stapostelle übersandt.

Zu jeder Zeit habe ich Schutzhaftverfügungen nur mit meinem Handzeichen abgezeichnet.

Was ich bei meiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 11.10.1968 <sup>(siehe Haftprotokolle)</sup> gesagt habe, wiederhole ich hiermit, (Blatt 10 und 11 der Vernehmung)

In Fällen, in denen der Lagerkommandant wiederholt schlechte Führungsberichte schrieb, und mit einer Entlassung nicht einverstanden war, habe ich zunächst die Stellungnahme der Stapostelle und des Sachreferats eingeholt. Waren beide Stellen mit der Entlassung einverstanden, machte ich einen Bericht, der über Dr. Berndorff zum Amtschef Müller zur Entscheidung ging. Es kann sein, daß Müller auf dem Wege über den Inspekteur der KL die Freilassung des betreffenden Häftlings erwirkte. Es ist mir heute noch erinnerlich, daß auf diesem Wege verschiedentlich Schutzhäftlinge freigelassen wurden. Ich hatte damals schon den Verdacht gehabt, daß die Lagerkommandanten, zumal wenn es sich um einen Spezialarbeiter handelte,

der im Lager gebraucht wurde, einer Entlassung aus diesem Grunde widersprachen.

Waren alle beteiligten Stellen mit der Entlassung des Schutzhäftlings einverstanden, so setzte ich die Entlassungsverfügung ab und zeichnete diese auch ab. Unterschrieben wurde sie von Dr. Berndorff als dem Referatsleiter.

Im allgemeinen holte ich zuerst den Führungsbericht vom KL ein, ehe ich die Stapostelle und das Sachreferat anschrieb, weil das Sachreferat auch daran interessiert war, zu erfahren, wie der Führungsbericht ausgefallen war. Den umgekehrten Weg ging ich nur in den zuvor geschilderten Ausnahmefällen.

Nach der verfügten Entlassung eines Schutzhäftlings wurden die Akten der Aktenhauptverwaltung übersandt. Zu dem Zwecke traf ich in den Akten eine Abschlußverfügung. Ich habe in Erinnerung, daß diese Abschlußverfügung der Referatsleiter unterschrieb und ich sie nur abzeichnete. Ich halte es für möglich, daß die Akten auf dem Wege zur Aktenhauptverwaltung über das Sachreferat zur Kenntnisnahme der erfolgten Entlassung liefen. Genau erinnere ich mich heute nicht mehr daran; es wird aber schon so gewesen sein.

Die Todesmeldungen kamen vom KL entweder *als* gewöhnlichen Schreiben oder per Fernschreiben zur Posteingangsstelle des Schutzhaftreferats und wurden dort verteilt auf die zuständigen Buchstabenraten. Zunächst erhielt der Registrator die Todesmeldungen, der sie dann mit den Akten dem Sachbearbeiter vorlegte. Ich habe dann auf Grund der Todesmeldung die Abschlußverfügung in den Akten entworfen und diese Dr. Berndorff zur Unterschrift vorgelegt.

Ich halte es für wahrscheinlich, ohne mich genau erinnern zu können, daß auch in diesen Fällen die Akte über das Sachreferat zur Aktenhauptverwaltung ging, nachdem die Schlußverfügung unterschrieben war. Ich möchte es als sicher annehmen, daß so verfahren wurde, da das Sachreferat auch Kenntnis vom Ableben des Häftlings erhalten mußte.

Die Gründe für die Inschutzhaftnahme von Juden sind mit mir an Hand der im Dokumentenband 8 Blatt 76 ff. enthaltenen Erlasse durchgesprochen worden. Konkret kann ich mich nur noch daran erinnern, daß Juden wegen Nichttragens des Judensterns und unbefugtem Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Schutzhaft genommen worden sind. Die übrigen Bestimmungen habe ich nicht mehr in Erinnerung. Ich möchte meinen, daß die entsprechenden Erlasse uns Sachbearbeitern seinerzeit von Herrn Dr. Berndorff in Dienstbesprechungen inhaltlich mitgeteilt worden sind.

Nach meinem damaligen Eindruck stellte die Inschutzhaftnahme von Juden wegen derartiger geringfügiger Verstöße eine Härte dar. In meinem Innersten habe ich mich dagegen gesträubt.

Die Grundzüge der nationalsozialistischen Judenpolitik war mir seinerzeit bekannt. Ich wußte, daß die nationalsozialistische Staatsführung dem jüdischen Bevölkerungsteil feindlich gesonnen war und nach Möglichkeit darnach trachtete, ihn zu entrechten und zu diskriminieren.

Dagegen kann ich heute nicht mehr mit Sicherheit sagen, ob ich damals etwas vom Abtransport der Juden in die Ostgebiete ~~gehört~~ gehört oder gelesen habe. Selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte - ich will dies nicht ausschließen -, so kann ich jedoch mit Sicherheit sagen, daß ich über die Tötung der abtransportierten Juden während des Krieges nichts erfahren habe.

Zu meiner persönlichen Einstellung gegenüber Juden habe ich mich bereits auf Seite 3 meiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung geäußert. Ich möchte dies noch damit ergänzen, daß ich selbst nur davon ausgehen, ob jemand ein anständiger Mensch ist oder nicht, wobei ich es auf seine Rasse, Religionszugehörigkeit oder dergl. nicht abstelle, sondern lediglich auf sein eigenes Verhalten und seinen persönlichen Charakter. Das ist meine Einstellung heute, wie auch damals gewesen.

*Selbst gelesen, geschmückt mit Unterschriften*

*Richard Guder*

*pub.*

IV VU 4.67

Gegenwärtig:

S t r a f s a c h e

Landgerichtsrat Dr. Glöckner  
als Untersuchungsrichter,  
Staatsanwalt Nagel  
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

gegen W ö h r n und Andere  
wegen Mordes.

Jobekr. Eberle  
als UrkBeamter d. GeschStelle.

Fortsetzung der Vernehmung des Angeeschuldigten  
Richard D i d i e r vom 4. April 1968.

-----

Die Einzelfälle zu den Buchstaben Sch u. Z aus dem Ermittlungsvermerk, der Ergänzung zum Ermittlungsvermerk vom 14.7.1967, dem Nachtrag Berlin und der Liste Buchenwald - Mauthausen vom 10.1.1968 sind mit mir im einzelnen durchbesprochen worden. Mir wurden ferner die Zahlen aus dem Korherr-Bericht aus Dokumentenband 7 Blatt 50/51 bekanntgegeben worden, wonach von den bis zum 31.12.1942 in KL eingewiesenen und nicht entlassenen 14.784 jüdischen Schutzhäftlingen 12.999 verstorben waren, so daß am 31.12.1942 ein Restbestand von 1.785 noch Lebenden vorhanden waren.

Zum selben Zeitpunkt waren lebten von 2.064 in das KL Mauthausen eingelieferten Juden noch 79; die restlichen 1.985 waren verstorben.

Dazu erkläre ich, daß ich die Statistik für Dr. Korherr nie gesehen hatte, noch inhaltlich daran konnte.

Auch nach Durchbesprechung der Einzelfälle des Nachtrags Mauthausen ist mir nicht mehr erinnerlich, daß ich die Einweisung holländischer Juden nach Mauthausen bearbeitet habe. Die Todesfälle von Juden im KL Mauthausen verteilten sich auf einen längeren Zeitraum, so daß ich weder auf Grund der gemeldeten

Todesfälle, noch auf Grund ihrer Häufigkeit damals den Verdacht geschöpft habe, daß die Juden im KL nicht auf natürliche Weise zu Tode gekommen sind, sondern daß man hierbei im Lager "nachgeholfen" hat. Auch die Tatsache, daß von den holländischen Juden einige als am gleichen Tage verstorben gemeldet wurden, sowie der Umstand, daß sie vielfach "auf der Flucht erschossen" wurden, hat meinen Argwohn nicht geweckt. Ich war während meines Dienstes im Schutzhaftreferat amtlich in keinem KL gewesen, noch habe ich von den Zuständen im KL etwas erfahren.

Ich schrieb die Todesfälle von Häftlingen den Bedingungen zu, unter denen die Häftlinge im Lager leben mußten. Es war damals Krieg, die Verpflegung war ausserhalb des Lagers schon knapp; um so knapper wird sie im Lager gewesen sein. Die Arbeit in den KL war schwere körperliche Arbeit, die Unterbringung war erfolgte in Baracken, die sanitären Verhältnisse und die ärztliche Betreuung wird nicht zum Besten gewesen sein. Konkretes hierüber habe ich nicht gewußt, ich habe mir das nur so gedacht.

Ich wußte damals, daß das Leben im KL kein Honiglecken war, und daß die Möglichkeit wegen der dortigen Verhältnisse schneller als in der Freiheit das Leben zu verlieren, bestand. Ich selbst habe nach dem Kriege drei Jahre in einem Internierungslager zugebracht; das war auch kein Honiglecken.

Nachdem mir aus Dokumentenband 4 die dort befindlichen Todesmitteilungen (Fernschreiben) vorgelegt worden sind zur Einsichtnahme, habe ich mich überzeugt, daß die Fernschreiben nicht nur den Todestag enthielten, sondern auch den Einlieferungstag in der Regel enthielten. Mir ist das aus dem Gedächtnis nicht mehr erinnerlich. Ich kann nicht sagen, ob ich das damals beachtet habe. Gelesen werde ich die Fernschreiben schon haben; ich habe aber keine Berechnungen angestellt, wie lange der Schutzhäftling im Lager gelebt hat. Mir ist auch dann kein Verdacht gekommen, wenn ich beispielsweise aus der Todesmeldung ersah, daß ein jüdischer Schutzhäftling nur einige Tage oder Wochen im KL gelebt hat.

Wenn mir vorgehalten wird, daß eine Anzahl von Zeugen (Registrateuren und Schreibkräfte und auch einige Angeschuldigte) auf Grund der reichlichen Todesmeldungen, der vielfach *schon*

gleichlautenden Todesursachen sowie des vielfach kurzen Lebens im KL die Überzeugung hatten, daß mit den Juden im KL nicht alles mit rechten Dingen zugehen könne, so bleibe ich dabei, daß ich an die Richtigkeit der Todesursachen glaubte und keinen Verdacht schöpfte, daß Juden gewaltsam im KL zu Tode gebracht wurden. Ich bin im allgemeinen immer ein gutgläubiger Mensch gewesen und neige nicht zum Mißtrauen. Daß die NS-Regierung jüdenfeindlich eingestellt war, wußte ich; das war für mich auch aus den Judenerlassen ersichtlich, die bei geringen Verstößen die Inhaftnahme der Juden vorsahen. Auch vor Jugendlichen wurde nicht halt gemacht.

Aus dem Nachtrag zum Ermittlungsvermerk habe ich mir die Fälle 37 und 38 der Geschwister Schäfer noch einmal durchgelesen. Sie sind, die eine 20-jährig, die andere 17-jährig, in Schutzhaft genommen und nach Auschwitz eingewiesen worden, weil sie als Geltungsjüdinnen (Mischlinge 1. Grades) in einem Schuhgeschäft unberechtigt Schuhe gekauft haben. Ich sehe ein, daß diese Begründung an den Haaren herbeigezogen ist.

Ich könnte mir vorstellen, daß ich vor Absetzung der Schutzhaftverfügung wegen des jugendlichen Alters der Betroffenen mit dem Referatsleiter gesprochen habe.

Mir ist heute noch erinnerlich, daß jüdische Schutzhäftlinge auch nach Theresienstadt eingeliefert wurden. Der betroffene Personenkreis ist mir heute nicht mehr erinnerlich. Die Einweisung nach Theresienstadt beruhte meines Wissens auf einer entsprechenden Stellungnahme des Judenreferats. Näheres hierzu weiß ich nicht mehr.

Ich glaube, mich daran erinnern zu können, daß von einem bestimmten Zeitpunkt ab, Juden nur noch nach Auschwitz eingewiesen werden durften und daß die in Lagern im Reichsgebiet verwahrten Juden nach Auschwitz verlegt werden mußten. Wann diese Anordnung erging, ist mir heute nicht mehr erinnerlich. Die Erlasse kenne ich nicht, ich werde hiervon in Dienstbesprechungen erfahren haben.

Das KL Ravensbrück war mir damals als Frauenlager bekannt. Daß die jüdischen Häftlinge im Laufe des Krieges ebenfalls ins

KL Auschwitz-Frauenlager verschubt werden mußten und Neueinweisungen von Jüdinnen nur noch nach Auschwitz (Frauenlager) erfolgen durften, war mir damals nicht bekannt.

Den Erlaß vom 12.4.1944 im Dokumentenband 7 Blatt 26 betreffend Einweisung reichsdeutscher weiblicher Häftlinge in das Frauen-KL Auschwitz ist mir heute nicht mehr erinnerlich. Ich vermag nicht mehr anzugeben, ob ich ihn damals gelesen habe, oder ob er mir bei einer Dienstbesprechung inhaltlich zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Niederschrift meiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 11. und 12.10.1966 habe ich mir eben noch einmal durchgelesen. Ich wiederhole das dort Gesagte und mache es zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung, soweit es nicht in Widerspruch zu meiner richterlichen Vernehmung steht.

Ich bitte, mir für das weitere Verfahren einen Officialverteidiger beizuordnen, sofern möglich den Rechtsanwalt Dr. Walter Patschan aus Berlin, von dem mir gesagt wird, daß er bereits den Angeschuldigten Bonath vertritt.

Ich habe zu keiner Zeit im Schutzhaftreferat mit Bonath zusammen die gleiche Arbeitsrate gehabt und ihn auch nicht aus-hilfsweise vertreten.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben.

*Richard Lüdler*  


*Stuck*

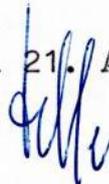
1 Js 18/65 (RSHA)

1AR 197/66

V e r m e r k :

Das Verfahren 1 Js 18/65 (RSHA) ist, soweit es sich gegen den Beschuldigten Didier richtet, durch Verfügung vom 21. April 1969 gemäß § 170 Absatz 2 StPO mangels Beweises eingestellt worden.

Berlin, den 21. April 1969



1 Js 13/65 (RSHA)

V.

1. Vermerk:

Den Beschuldigten

- 1) Richard Didier,  
geb. am 29. Oktober 1903 in München,  
wohnhaft in München 42, Stürzerstr. 20,
- 2) Kurt Harder,  
geb. am 11. Dezember 1914 in Berlin,  
Aufenthalt unbekannt,
- 3) Helmut Jungnickel,  
geb. am 24. Januar 1899 in Berlin,  
wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstr. 7e,
- 4) Karl Kosmehl,  
geb. am 19. April 1911 in Berlin,  
1. Wohnsitz: Berlin 36, Bergmannstr. 111,  
2. Wohnsitz: Cuxhaven, Satelrönne,
- 5) Otto Krabbe,  
geb. am 2. April 1893 in Hamburg,  
wohnhaft in Kröppelshagen, Wiedenort 3,
- 6) Theodor Krumrey,  
geb. am 12. April 1899 in Mittenwalde,  
wohnhaft in Hannover, Ritter-Brüning-Str. 20,
- 7) Paul Kubisch,  
geb. am 18. Januar 1898 in Ossig,  
wohnhaft in Langelshelm, Braunschweiger Str. 15,
- 8) Reinhold Oberstadt,  
geb. am 6. April 1907 in Wehlau,  
wohnhaft in Willich b. Krefeld, Birkenweg 4,
- 9) Walter Rendel,  
geb. am 17. November 1903 in Schöbendorf,  
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Str. 97 d,
- 10) Richard Roggon,  
geb. am 17. Januar 1895 in Griesen,  
wohnhaft in Paderborn, Geroldstr. 18,

11) Otto S c h u l z ,  
geb. am 14. Januar 1903 in Allenstein,  
wohnhaft in Köln-Flittard, Sennelweisstr. 80,

12) Kurt S p i e c k e r ,  
geb. am 27. Juli 1913 in Friedheim,  
Aufenthalt unbekannt,

wird vorgeworfen, als Sachbearbeiter im Schutzhaftreferat (IV C 2 / IV A 6 b) des RSHA Beihilfe zum Mord an einer unbekanntem Anzahl von abgegebenen Justizgefangenen geleistet zu haben. Hinsichtlich der Bearbeitung der Abgabeaktion im Schutzhaftreferat haben die Ermittlungen bisher folgendes ergeben:

Bis Juli 1943 wurden die von der Gestapo übernommenen Justizgefangenen (Juden, Polen, Russen und politische Häftlinge) im Wege der Sammeleinweisung als Schutzhäftlinge in die KL überstellt. Grundlage für die Einweisungen waren die vom Reichsjustizministerium eingehenden Häftlingslisten, die das Schutzhaftreferat mit entsprechenden Übernahme- und Transportanweisungen den örtlichen Stapo(leit)stellen und KdS zuleitete. Nach der im Verfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) im einzelnen festgestellten Arbeitsaufteilung innerhalb des Referats IV C 2 wurden derartige Sammeleinweisungen in der sog. "Allgemeinen Rate" von POI F e u ß n e r (verstorben) bearbeitet. Er kommt daher auch als Sachbearbeiter für die Übernahme der Justizgefangenen in Betracht. Allerdings liegen Hinweise darauf vor, daß die Abgabeaktion im Schutzhaftreferat als Verschlussache in der "Geheimrate" bearbeitet worden ist. Auch der Sachbearbeiter der "Geheimrate", Regierungsamtman K e t t e n h o f e n , und sein Vertreter, POI b o n a t h , sind verstorben. Gemäß Erlaß des Cds vom 12. Juli 1943 - IV C 2 - Allg. Nr. 5227/42g - der von Kettenhofen oder Feußner entworfen worden ist, waren von diesem Zeitpunkt an für alle bereits als Schutzhäftlinge übernommenen und für die noch in Schutzhaft einzuweisenden Justizgefangenen Einzel-Schutzhaftbefehle auszustellen. Dabei oblag die Anordnung der Schutzhaft gegen polnische Häftlinge gemäß Erlaß des Cds vom 4. Mai 1943 - IV C 2 - Allg. Nr. 42 156 - den Stapo(leit)stellen und KdS in eigener Zuständigkeit. Nur für die übrigen von der Stapo übernommenen Justizgefangenen (Juden, Russen und politische Häftlinge) waren

formulärmäßige Schutzhaftanträge an das RSHA zu richten, die in den "Buchstabenraten" des Referats IV C 2 wie die "normalen" Schutzhaftvorgänge bearbeitet wurden. Die Beschuldigten **Didier, Harder, Jungnickel, Kosmehl, Krabbe, Krumrey, Kubach, Oberstadt, Rendel, Roggon, Schulz** und **Spiecker** waren als Sachbearbeiter in den "Buchstabenraten" tätig. Feststellungen über die Zahl der von ihnen jeweils bearbeiteten Vorgänge gegen abgegebene Justingefangene und zur Frage, ob diese Beschuldigten die näheren Umstände und das Ziel der Abgabeaktion kannten, können noch nicht getroffen werden. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts erscheint jedoch insoweit nicht mehr erforderlich, weil die Strafverfolgung verjährt wäre.

Bd. I  
Bl. 133  
d.A.

Die ersten gegen die Beschuldigten gerichteten richterlichen Handlungen sind am 7. Mai 1965 erfolgt. Auf Grund der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB beträgt die Verjährungsfrist für Beihilfe zum aus niedrigen Beweggründen begangenen Mord nur dann 20 Jahre, wenn auch der Gehilfe aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat (BGH Urteil vom 20. Mai 1969 - 5 Str 658/68). Bereits nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen steht fest, daß den genannten Beschuldigten - ebenso wie in dem gegen sie geführten Strafverfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) - eigene niedrige Beweggründe nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden können. Auch für das Tatbestandsmerkmal "grausam" haben sich bei den Beschuldigten keine ausreichenden Anhaltspunkte ergeben.

2. Das Verfahren gegen die Beschuldigten **Didier, Kurt Harder, Jungnickel, Kosmehl, Krabbe, Krumrey, Kubach, Oberstadt, Rendel, Roggon, Schulz, Spiecker** wird aus Gründen des Vermerks zu 1) eingestellt.

3. - 6. pp.

Berlin, den 20. August 1969

Filstein

1 Js 5/67 (RSNA)

Vfg.

1. Vermerk:

Den Beschuldigten

- 1) Richard Didier,  
geb. am 29. Oktober 1903 in München,  
wohnhaft in München 42, Stürzerstr. 20,
- 2) Helmut Jungnickel,  
geb. am 24. Januar 1899 in Berlin,  
wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstr. 7e,
- 3) Karl Kosmehl,  
geb. am 19. April 1911 in Berlin,  
1. Wohnsitz: Berlin 36, Bergmannstr. 111,  
2. Wohnsitz: Cuxhaven, Satelsrönne,
- 4) Otto Krabbe,  
geb. am 2. April 1893 in Hamburg,  
wohnhaft in Kröppelshagen, Wiedenort 3,
- 5) Theodor Krumrey,  
geb. am 12. April 1899 in Mittenwalde,  
wohnhaft in Hannover, Ritter-Brüning-Str. 20,
- 6) Paul Kubach,  
geb. am 18. Januar 1898 in Ossig,  
wohnhaft in Langelsheim, Braunschweiger Str. 15,
- 7) Reinhold Oberstadt,  
geb. am 6. April 1907 in Wehlau,  
wohnhaft in Willich b. Krefeld, Birkenweg 4,
- 8) Walter Rendel,  
geb. am 17. November 1903 in Schöbendorf,  
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Str. 97 d,
- 9) Richard Roggon,  
geb. am 17. Januar 1895 in Griesen,  
wohnhaft in Paderborn, Geroldstr. 18,
- 10) Otto Schulz,  
geb. am 14. Januar 1903 in Allenstein,  
wohnhaft in Köln-Flittard, Semmelweisstr. 80,
- 11) Kurt Spiecker,  
geb. am 27. Juli 1913 in Frieheim,  
Aufenthalt unbekannt,

197/66

wird vorgeworfen, als Sachbearbeiter des Schutzhaftreferats des RSHA in einer unbekanntenen Anzahl von Einzelfällen Beihilfe geleistet zu haben zum Mord

- a) an ausländischen Zivilarbeitern und ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen, die bei Verstößen gegen die ihnen auferlegten Lebensführungsregeln oder bei strafbaren Handlungen während ihres Arbeitseinsatzes im Reich unter der Tarnbezeichnung "Sonderbehandlung" ohne gerichtliches Urteil exekutiert wurden ( = Ursprungsverfahren 1 Js 4/64 (RSHA),
- b) an ausländischen KL-Häftlingen, die "auf Befehl des RFSS" exekutiert wurden ( = Ursprungsverfahren 1 Js 14-17/65 (RSHA)).

#### I.

Die Organisation und personelle Besetzung des Schutzhaftreferats des RSHA (IV C 2, ab 1. April 1944: IV A 6 b) sowie die Art und Weise der Bearbeitung von Schutzhaftvorgängen sind im Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) = 1 Ks 1/69 (RSHA) geklärt worden. Dort ist festgestellt worden, daß die genannten Beschuldigten während des Krieges als Sachbearbeiter für Einzelvorgänge in den sog. Buchstabenraten des Schutzhaftreferats tätig waren. Neben den "Buchstabenraten" bestanden im Referat IV C 2 eine "Allgemeine Rate", in der generelle Erlasse und Sammelvorgänge bearbeitet wurden, und die "Geheimrate". Die Sachbearbeiter dieser beiden Raten, Polizeioberinspektor F e u ß n e r und Regierungsamtman K e t t e n h o f e n sowie dessen Vertreter, Polizeioberinspektor B o n a t h , sind verstorben. Ebenso der stellvertretende Referatsleiter, Kriminalrat F ö r s t e r .

#### II.

Über die Beteiligung der Sachbearbeiter der "Buchstabenraten" des Schutzhaftreferats an Sonderbehandlungsverfahren gegen die oben genannten Personengruppen haben die Ermittlungen folgendes ergeben:

1) Sonderbehandlung von ausländischen Zivilarbeitern und ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen

- a) Wie bereits im Ermittlungsvermerk vom 19. März 1968 (- 1 Js 4/64 (RSHA) -) ausgeführt (S. 152-154), verhängte das Schutzhaftreferat des RSHA in Sonderbehandlungsvorgängen gegen polnische Zivilarbeiter oder Kriegsgefangene schon zu Beginn des staatspolizeilichen Verfahrens auf Antrag des zuständigen Fachreferats des RSHA ( IV D 2 bzw. IV A 1 ) oder der örtlichen Stapo-dienststelle gegen den betroffenen Polen die vorläufige Schutzhaft bis zur endgültigen Entscheidung über die Sonderbehandlung. Es veranlaßte ferner in den Vorgängen, in denen die endgültige Entscheidung nicht auf Sonderbehandlung, sondern auf Schutzhaft lautete, die dann jeweils noch erforderlichen Maßnahmen (vgl. Ermittlungsvermerk v. 19. März 1968, S. 170).

Aus zahlreichen Originalakten von Stapostellen ergibt sich, daß sowohl die vorläufige Schutzhaft als auch die endgültigen Schutzhaftmaßnahmen gegen Polen bis Mai 1943 in den einzelnen Buchstabenraten des Referats IV C 2 des RSHA bearbeitet wurden. Durch Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4. Mai 1943 - IV C 2 - Allg.Nr. 42/156 wurden mit Wirkung vom 15. Mai 1943 die örtlichen Stapo-dienststellen ermächtigt, die Schutzhaft gegen polnische Häftlinge in eigener Zuständigkeit anzuordnen.

- b) Für die sonstige Bearbeitung von Sonderbehandlungsvorgängen gegen polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene waren innerhalb des RSHA grundsätzlich die Fachreferate zuständig, die auch die Exekutionsanordnungen den örtlichen Stapo-dienststellen übermittelten (vgl. Ermittlungsvermerk vom 19. März 1968, S. 148 - 172). Lediglich in zwei Einzelfällen haben sich bisher Hinweise dafür ergeben, daß auch das Schutzhaftreferat Exekutionsanordnungen erteilt hat, und zwar in den Fällen K o l n i e r z a k (Vermerk vom 19. Januar 1968 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 631) und D o r a b i a l a (Vermerk vom 8. Dezember 1964 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 66).

Dok.Bd.  
E XLVII  
Bl. 83-83c

Der polnische Zivilarbeiter Anton K o l n i e r z a k ist am 2. März 1944 im KL Stutthof exekutiert worden. Nähere Einzelheiten sind nicht bekannt. Aus einem Schreiben des Chefs des Rasse- und Siedlungs-Hauptamtes-SS-Rassenamt - vom 21. März 1944 ergibt sich nur, daß gegen ihn ein Sonderbehandlungsverfahren (vermutlich wegen verbotener Beziehungen zu einer deutschen Frau) anhängig war und daß er "gemäß Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 23. 2. 44 - IV C 2 Haft Nr. 6448g -" erschossen worden ist.

Dok.Bd.  
E IX  
Bl. 44-116

Der polnische Zivilarbeiter Wladyslaw D o r a b i a l a , über den Originalakten der Stapostelle Saarbrücken und ihrer Außendienststelle Neustadt a.d.Weinstraße erhalten geblieben sind, hatte im September 1942 seine Arbeitsstätte verlassen und sich bis zu seiner Festnahme am 21. November 1943 in der Umgebung umhergetrieben. Mit Bericht vom 4. Februar 1944 beantragte die Stapostelle Saarbrücken beim Polenreferat des RSHA seine Sonderbehandlung wegen Arbeitsvertragsbruchs, Diebstahls und falscher Anschuldigung. Unter Bezugnahme auf diesen Bericht ordnete das RSHA mit FS vom 24. März 1944 - IV C 2 H.Nr. 6588g - gegen Dorabiala Schutzhaft bis auf weiteres und Überführung in das KL Mauthausen als Häftling der Stufe III an. Das FS enthält folgenden Zusatz:

"Dem Lager ist mitzuteilen, daß die Überführung im Rahmen der Aktion Kugel erfolgt.

Am letzten Einsatzort des Polen ist unter den fremdvölkischen Arbeitskräften aus dem Osten bekanntzugeben, daß D. wegen des von ihm gezeigten asozialen Verhaltens hingerichtet worden ist."

D o r a b i a l a wurde am 1. Mai 1944 in das KL Mauthausen verschubt und dort am 11. Mai 1944 durch Erhängen exekutiert. Am selben Tage wurde im KL Mauthausen - ebenfalls im Rahmen der Aktion "Kugel" - der Osterbeiter Dimitri W a k i n erhängt, gegen den die Außendienststelle Ludwigshafen der Stapostelle Saarbrücken

ermittelt hatte (vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 538). Die ihn betreffenden Akten konnten noch nicht aufgefunden werden. Es ist nicht bekannt, ob die Exekutionsanordnung ebenfalls vom Schutzhaftreferat des RSHA ergangen ist.

Die Ermittlungen über die Grundlagen und die Durchführung der Aktion "Kugel" - insbesondere über den Bearbeitungsweg innerhalb des RSHA sowie die Beteiligung des Schutzhaftreferats - sind noch nicht abgeschlossen. Die beiden bisher bekanntgewordenen Aktenzeichen - IV C 2 Heft Nr. 6448g - und - IV C 2 H.Nr. 6588g - zeigen jedoch, daß im Schutzhaftreferat derartige Vorgänge nicht in den Buchstabenraten sondern in der "Geheimrate" bearbeitet worden sind, deren Sachbearbeiter verstorben sind.

- c) Über die Sonderbehandlung von sog. Ostarbeitern ("Arbeitskräften aus dem altsowjetrussischen Gebiet") liegen außer den generellen Erlassen nur wenige Dokumente vor. Hinweise darauf, daß das Referat IV C 2 des RSHA in konkreten Einzelfällen Schutzhaft (vorläufig oder endgültig) gegen Ostarbeiter angeordnet hat, haben sich bisher nicht ergeben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Ostarbeiter frühestens ab Ende 1941 im damaligen Reichsgebiet eingesetzt wurden, der grundlegende Erlaß des RFSS - S IV D - 208/42 (ausl.Arb.) - betr. den "Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten" am 20. Februar 1942 herausgegeben und die Zuständigkeit für Schutzhaftmaßnahmen gegen Ostarbeiter schon mit Erlaß des RFSS vom 27. Mai 1942 - S IV D - 293/42 (ausl.Arb.) - den örtlichen Stapodienststellen übertragen worden ist. Auch hinsichtlich der Übermittlung von Exekutionsanordnungen gegen Ostarbeiter liegen keine Anhaltspunkte für eine Mitwirkung des Schutzhaftreferats des RSHA vor. Alle insoweit bisher aufgefundenen Einzelanweisungen tragen das Aktenzeichen des zuständigen Fachreferats (IV D 5 c, ab 1. April 1944: IV B 2 a), darunter auch ein im Rahmen

der Aktion "Kugel" ergangener FS-Erlass (vgl. Fall B u g e r a , Vermerk v. 21. Juli 1966 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 441).

- d) Sonderbehandlungsverfahren gegen Zivilarbeiter anderer Nationalitäten sind bisher nur in wenigen Fällen bekanntgeworden. Eine Beteiligung des Schutzhaftreferats kann in keinem konkreten Einzelfall nachgewiesen werden. Dokumentarisch ist nur der Vorgang gegen den "Protektoratsangehörigen" Eduard S l e c h t a belegt, der am 23. Juni 1944 im KL Mauthausen erschossen worden ist (vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 515). Aus den Akten der Stapoaußenstelle Würzburg ergibt sich, daß Slechts sich bis zu seiner Verschubung nach Mauthausen nicht in vorläufiger Schutzhaft, sondern in Polizeihaft befand. Seine Exekution und Überstellung in das KL Mauthausen wurde durch Erlasse des "Tschechenreferats" des RSHA (IV B 2 c, vorher bis 30. 3. 1944: IV D 1) angeordnet.

Dok.Bd.  
E XIII  
Bl. 348-  
369

2) Exekution von ausländischen KL-Häftlingen "auf Befehl des RFSS"

Hier kommen zwei Fallgruppen mit unterschiedlichem Befehlsweg in Betracht:

Fallgruppe A: Tötung von Häftlingen, die zur Exekution in das KL eingeliefert worden waren,

Fallgruppe B: Sonderbehandlung von Schutzhäftlingen wegen ihres Verhaltens im KL oder wegen Flucht.

(vgl. Einleitungsvermerke zu den Ursprungsverfahren 1 Js 14 - 17/65 (RSHA) vom 30. April bzw. 3. Mai 1965).

- a) Zur Fallgruppe A gehören außer den bereits unter II 1) erfaßten ausländischen Zivilarbeitern, deren Exekution in einem KL vollzogen worden ist, insbesondere Tötungen von Ausländern, die in den damals besetzten Gebieten festgenommen worden waren und wegen Sabotage, Widerstandshandlungen oder anderen Verstößen gegen die in den einzelnen besetzten Ländern erlassenen Anordnungen sonderbehandelt

wurden. Außerdem kommt auch der Vollzug von Vergeltungsmaßnahmen in Betracht.

Auch in diesen Fällen können die Buchstabensachbearbeiter des Schutzhaftreferats des RSHA durch vorläufige Schutzhaftanordnung an den Verfahren beteiligt gewesen sein. Ein ausreichender Nachweis dafür kann aber in keinem Einzelfall geführt werden, da die Einschaltung des Schutzhaftreferats von verschiedenen Umständen abhing. So von Zuständigkeitsbestimmungen und den Fristen für vorläufige Festnahmen, die für die einzelnen Opfergruppen unterschiedlich geregelt waren, ferner von der tatsächlichen Handhabung durch die ermittelnde Stapodienststelle und der Dauer des Verfahrens im jeweiligen Fall. Diese Einzelheiten könnten nur noch anhand von Originalakten aufgeklärt werden, die jedoch nicht erhalten sind.

- b) Bei der Fallgruppe B besteht der Verdacht, daß das Schutzhaftreferat des RSHA mindestens in der Weise an den Sonderbehandlungsverfahren mitgewirkt hat, daß es die über das WVHA eingehenden SB-Anträge der Lagerkommandanten an ein dafür zuständiges Fachreferat des RSHA weiterleitete und nach Abschluß des Verfahrens dem KL - wiederum über das WVHA - die Exekutionsanordnung übermittelte. Der weitere Verfahrensgang konnte noch nicht geklärt werden. Insbesondere steht nicht fest, ob die Entscheidung über den SB-Antrag - bzw. der gegebenenfalls dem RFSS vorzulegende Entscheidungsvorschlag - federführend durch das jeweilige Fachreferat oder nach Stellungnahme des Fachreferats bei IV C 2 bearbeitet worden ist.

Die Ermittlungen - auch im Parallelverfahren 1 Js 18/65 (RSHA) wegen Sonderbehandlung deutscher KL-Häftlinge - haben jedoch keine Anhaltspunkte dafür erbracht, daß derartige Sonderbehandlungsvorgänge im Schutzhaftreferat in den Buchstabenraten bearbeitet worden sind. Nach der sonstigen Aufgabenverteilung innerhalb des Referats muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß damit nur die (verstorbenen) Sachbearbeiter der Geheimrate befaßt waren.

III.

a) Den Buchstabensachbearbeitern des Schutzhaftreferats kann somit nur eine Mitwirkung an Sonderbehandlungsverfahren gegen polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene (vgl. oben II 1 a) nachgewiesen werden. Die Anordnung der vorläufigen Schutzhaft in diesen SB-Vorgängen ist objektiv als Beihilfe zum Mord zu werten.

Die rechtswidrigen Exekutionen wurden angeordnet, weil die Haupttäter die betroffenen Polen als "rassisch minderwertige Untermenschen" ansahen (vgl. Ermittlungsvermerk vom 19. März 1968 - 1 Js 4/64 (RSHA) - S. 218 - 222). Andere Mordmerkmale als "niedrige Beweggründe" können dagegen für die Haupttäter nicht festgestellt werden. Insbesondere sind Hinrichtungen durch Erhängen nicht generell als grausam anzusehen. Soweit sich in Einzelfällen Hinweise darauf ergeben haben, daß den Opfern bei der Exekution besondere Schmerzen oder Qualen zugefügt worden sind (z.B. Erdrosseln, statt Genickbruch), haben die für den Vollzug zuständigen örtlichen Dienststellen gegen die vom RSHA erlassenen Durchführungsbestimmungen für Exekutionen verstoßen. Diese besonderen Umstände können deshalb den früheren Angehörigen des RSHA nicht angelastet werden.

Die Buchstabensachbearbeiter des Schutzhaftreferats haben die Exekutionen gefördert, denn die vorläufige Schutzhaft wurde verhängt, um die Durchführung des jeweiligen Sonderbehandlungsverfahrens sicherzustellen. Die Anzahl der Einzelfälle, an denen jeder Sachbearbeiter des Referats IV C 2 mitgewirkt hat, ist nicht bekannt.

b) In subjektiver Hinsicht besteht begründeter Verdacht, daß die Buchstabensachbearbeiter die Beihilfe in Kenntnis aller Tatumstände vorsätzlich geleistet haben. Ob dabei jeder von ihnen die Rechtswidrigkeit erkannt hat, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Weitere Ermittlungen sind jedoch insoweit nicht erforderlich, weil die Strafverfolgung verjährt wäre.

Bd. II  
Bl. 97 d. A.

Die erste richterliche Handlung gegen die Schutzhaft-  
sachbearbeiter datiert vom 19. Februar 1965. Auf Grund  
der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB beträgt die Verjäh-  
rungsfrist für Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweg-  
gründen nur noch 15 Jahre, wenn der Gehilfe nicht selbst  
aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Bereits nach  
dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen steht fest, daß  
den Schutzhaft-sachbearbeitern - ebenso wie in dem gegen  
sie geführten Strafverfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) - nicht mit  
hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden kann, daß sie  
entweder die niedrigen Beweggründe der Haupttäter teilten  
oder aus anderen ebenso versachtenswerten Motiven tätig  
wurden.

2) Das Verfahren gegen die Beschuldigten **D i d i e r**,  
**J u n g n i c k e l**, **K o s m e h l**, **K r a b b e**,  
**K r u m r e y**, **K u b s c h**, **O b e r s t a d t**,  
**R e n d e l**, **R o g g o n**, **S c h u l z** und  
**S p i e c k e r** wird aus den Gründen des Vermerks zu 1)  
eingestellt.

3) - 7) pp.

Berlin 21, den 9. November 1970

Bilstein  
Erste Staatsanwältin